Entwurf
eines
Gutachtens
in
den gegenwärtigen
Nunziaturstrittigkeiten,
aus
Veranlassung des kaiserlichen Hofdekrets
vom 25sten August 1788.

---

von
einem deutschen Rechtsgelehrten.

Frankfurt und Leipzig,
1789.

B.) Nach Gegengründen:

1.) Machtvollkommenheit des Fürsten;

2.) N. R. A. §. 164. und N. Wahlkapitulation, Art. XIV;

3.) Besitzstand des Römischen Hofes.

III. Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Reichsgesetzes, und Verbindlichkeit der deutschen Reichsstände, zur Abfassung desselben zu konkurriren,

a.) nach dem natürlichen Staats-Rechte,

b.) nach dem deutschen Reichs Staats-Rechte,

c.) nach politischen Gründen.

IV. Innhalt dieses Reichsgesetzes.

A.) Grundsätze in Bezug auf die Gewalt des Pabsts und der deutschen Erz- und Bischöffe;

B.) Mittel in Bezug auf die Beobachtung dieser Reichs-Satzung.

V. Schluß.

Der Zeitpunkt ist endlich erschienen, wo die Anmaßungen des römischen Stuhls, Nunzien mit Fakultäten ins Reich zu schicken, nach deutschen vaterländischen Grundsätzen abgewogen, und seine Willkühre, die er lange die deutsche Kirche fühlen ließ, in verfassungsmäsige Schranken zurücke geführt werden soll! Lange versuchte man, im Wege der Güte zum Zweck zu kommen, und diesen Hof durch Vermittlung mit jener Achtung und Bescheidenheit, mit der sich unabhängige Staaten wechselweise begegnen, von seinen verfassungswidrigen Gesinnungen abzubringen, die das Ansehen und die Würde der deutschen Kirchenhäupter herabwürdigen. Allein umsonst! — Fest blieb man bey der gefaßten Entschliessung stehen; vielleicht, um sich im Herzen Deutschlandes für jene Nachgiebigkeiten zu entschädigen, welche die Regenten-Pflicht und Würde des allerhöchsten Kaiserlichen Hofes dem römischen Stuhle zum Wohl seiner Staaten abdrang.

 §. 1.

§. 1.

Unter dem Schutze eines mächtigen Reichsstandes fiel der Vorhang, unter dem das päbstliche Kurialsystem bis hieher dem Adlers Blicke des allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn, und der deutschen Kirchenhäupter auszuweichen, und nicht selten Vortheile zu erschleichen wußte! Man handelte offen, und wählte Gregorianische Schritte, um alle Schranken niederzustürzen, alle Fessel auf ewig zu zerbrechen, an denen man den Suveränitätsgeist des römischen Hofes bisher gefesselt hielt. Er trat aus dem Wirkungskreise, den ihm die Politik vorzeichnete; vom Eroberungsgeiste gereitzt, begnügte er sich nicht mehr mit dem wirklichen Besitzstande, dachte auf Vergrößerung, vergaß aber, daß die Quelle seiner Vergrößerung versieget, das ist, an die Stelle der Finsternis Aufklärung und Licht getreten seye! — die Nunziatur in München war in dem Gregorianischen Plane der erste Grundstein, der gelegt werden sollte, und man schonte keiner Werkzeuge, um das Gebäude aufzuführen! — Aber eben dieser Schritt, den man in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts von der feinen römischen Politik, die im Anfange desselben ähnlichen Anträgen mit Vorbedachte auswiech, 1) nicht

1) Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neuerrichteten Nunziatur ɩc. Urkunde A.

nicht erwarten konnte, veranlaßte jene große Bewegungen, von denen Deutschland zur Ehre der vier Kirchenhäupter von einem Ende bis zum andern wiederhallt; diese römische Dreistigkeit machte die Frage von dem Gesetz- und Verfassungsmäßigen Verhältniße dieses Hofes zur deutschen Nationalkirche rege, und seine nähere Bestimmung, in Bezug auf die Absendung eines Nunzius mit Fakultäten, zur allgemeinen Staatsangelegenheit, nachdem alle verfassungsmäßige Rechtsmittel, zu denen man grief, gleich allen vordern Freundschafts-Vorstellungen, ohne Erfolg blieben, und den erleuchteten Karl Theodor nicht bewegen konnten, dem gesetzwidrig geschickten Nunzius den Schutz aufzukünden. Unter dem Vorwande, weder Gesetze noch Verfassung zu verletzen, fährt er fort, seinen Aufenthalt zu begünstigen, und mit dem weltlichen übermächtigen Arme seine Schritte zu unterstützen. — In dieser Lage geruhen nun Se. Kaiserliche Majestät, deren Gerechtigkeitsliebe und väterliche Sorge für das allgemeine Beste Deutschlands durch keine besondere Anhänglichkeit eines Hofes in ihrem Laufe aufgehalten werden kann, diese Sache an eine hohe Reichsversammlung gelangen zu lassen, und von daher das zweckmäßige und entschöpfende Gutachten zu fordern, wie diesem Eingriffe des päbstlichen

Stuhls abzuhelfen, auf ewig vorzubiegen, und diese Renitenz des benannten Kurhofes zu heben seye? (2)

§. 2.

Diese allerhöchste Gesinnungen und Befehle sind dem deutschen Staatsbürger, Patrioten, und warmen Vertheidiger seiner vaterländischen Rechte und Freiheiten der gnädigste Fingerzeig, seine Empfindungen und gutächtliche Vorschläge in Rücksicht dieser Mißbräuche und Unordnungen, die sich in dem unmittelbaren Einflusse des römischen Stuhls in die deutschen Kirchenangelegenheiten gründen, und denen nur durch die höchste gesetzgebende Gewalt vorgebogen werden kann, vortragen zu dörfen. Schade, daß nicht diese reichsväterliche Sorge auf eine unbeschränkte Vorkehr in Rücksicht aller Röm. Mißbräuche und Eingriffe in die deutsche Kirchenfreiheit geleitet ward, und der Zukunft vorbehalten bleibt, das Verhältnis des römischen Hofes zur deutschen Kirche in seinem ganzen Umfange aufs genaueste zu bestimmen und festzusetzen! — Schade, daß nicht die Häupter der deutschen Kirche Sr. Majestät dem Kaiser als oberstem Schutz- und Schirmherrn die Emser Punktation

2) S. Kaiserliches Hofdekret vom 25. Aug. l. J. in der Mainzer geistlichen Monatschrift 1788.

tion, verewigendes Denkmal des warmen Patriotismus der vier Erzbischöffe, — näher ans Herz geleget, und um eine reichsgesetzliche Verfügung gebeten haben! — Die aufgeklärten Schritte, die Joseph II. in seinen Staaten zu Wiederherstellung der reinen Kirchendisziplin mit Beifalle aller Nationen that, lassen nicht zweifeln, auch diese einzelne Punkten würden einer h. R. Versammlung zum Gutachten mitgetheilt, und mit dem allergnädigsten Beifall gekrönt worden seyn.

§. 3.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die Natur meiner Bearbeitung erheischet die Geschichte der Nunziaturstrittigkeiten, so bekannt sie auch seyn mag, nochmalen zu wiederholen; ich werde solche in der Sprache, welche der römische Stuhl, und der Pfalzbayerische Hof in diesem Betreffe führen, vortragen, um die überspannten Grundsätze des römischen Hofes, welche zum Theil eben so viele gerechte Beschwerden der deutschen Nation seyn dörften, kenntbar zu machen. Diesem vorgängig werde ich die Lage der Sache nach den wirklich bestehenden Reichsgesetzen beurtheilen; die Frage: ob entscheidende gesetzliche Vorschriften in Betreffe der unterstellten Beschwerden im Mittel liegen, erörtern, und mein Gutachten über die Nothwen-

digkeit, mit einer neuen gesetzlichen Weisung einzuschreiten, und in welcher Maaße? der Beurtheilung der Nation vorlegen.

I. Geschichte.

§. 4.

Nach den öffentlichen Staatsakten ward mit dem Ende des 1784sten und Anfange des 1785sten Jahrs von Seiten des Pfalzbayerischen Hofes Hand angeleget, dem schon lange gehegten Gedanken, sich von der Diözesan Gewalt der angränzenden Erz- und Bischöfe zu befreyen, die Wirklichkeit zu geben. Eine päbstliche Nunziatur in München ward als Mittel zum Zweck angesehen, und sogleich machte man zu Rom desfalls die zweckmäsige Anträge. Rom, das mit Vergrößerung schwanger geht, nimmt diese Schritte in seinen eigenen Plan auf; bietet willig die Hände, diese Trennung zu bewirken, und das lästige Band aufzulösen, mit dem derselbe verschiedenen geistlichen Höfen Deutschlandes im Religionswesen verhaftet ist. 3) Den 27ten Junius 1785. wird wirklich Herr

3) Die Geschichte dieser Strittigkeiteiten ist aus den Urkunden geschöpft, welche die pragmatische und aktenmäsige Geschichte der in München neu errichteten

Herr Zoglio zum Nunzius in München ernennt, und die gesammten Bayrisch-Pfälzischen, und Herzog-Jülichischen und Bergischen Lande werden ihm zu seinem Distrikte angewiesen. — Diese Neuigkeit wirkte mit Stärke auf die patriotische Gesinnungen der Häupter der deutschen Kirche; ungewiß, welche Rolle dieser päbstliche Nunzius spielen solle, geschah daher von Seiten der Herren Erz- und Bischöffe beym päbstlichen Hofe in dieser Rücksicht die zweckmäsige Anfrage, mit der freimüthigen Erklärung: „nullos in Episcopatibus ordinarios reperiri praeter eos, quibus ex successoribus apostolorum munus pastorale in suis dioecesibus administrandum à Christo immediate concreditum est. — Allein, auf diese nach den Grundsätzen und dem Geiste der reinen Kirchenverfassung abgefäßte Denkschriften und Erklärungen erfolgte die päbstliche Antwort, die nach dem angelegten Plane befürchtet ward.„ "Um alle „Unruhe und Besorgnisse, welche die Anstellung „eines Nunzius in München veranlassen möchte, „gänzlich zu zerstreuen," heißt es, "solle der neue „Nunzius zu München mit den nämlichen Fa-

 „kul-

teten Nunziatur ꝛc. Die deutsche Staatskanzlei des Hrn R. Rath Reuß, 20. Bd. und die Mainzer Geistliche Monatschrift liefern. —

„kultäten ausgerüstet erscheinen, die zuvor der „Köllnische daselbst ausgeübet hatte; Diese Ver„änderung in der Person lasse keine Beeinträch„tigungen der Erz- und Bischöflichen Rechte „befürchten.„

§. 5.

Diese Erklärungen thaten, wie vorzusehen, kein Genügen, sondern fachten den Patriotismus noch mehr an, der in den vier Häuptern, den Grundsäulen der deutschen Kirchenfreiheit, wach und aufmerksam geworden war. — Die Herrn Erzbischöffe, und einige Bischöffe fanden daher zweckmäßig, mit einer neuen Vorstellung am päbstlichen Hofe einen neuen Versuch zu machen, denselben von seinem Vorhaben abzubringen. — Ich erlaube mir, dieser höchstmerkwürdigen Schrift, welche mit einer freimüthigen biedern Feder zur Ehre unsers Jahrhunderts niedergeschrieben ist, ihrem Hauptinnhalte nach mit mehrerem zu erwähnen. Den Auszug liefert die angezogene pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur, die aus der Feder eines geistlichen Staatsmanns geflossen ist, dessen Ansehen für die Genuinität des Auszugs Bürge seyn kann.

„Die Erz- und einige Bischöffe, heißt es, „hielten für nothwendig, mit einer weitern Vor-

„stel-

„stellung in Rom aufzutreten, und darinn mit
„einer freimüthigen Sprache zu erkennen zu geben,
„wie es der römischen Kurie nicht unbekannt seyn
„könne, daß, a) der Regel nach, die Geschäfte und
„Angelegenheiten der besondern Kirchen durch ihre
„Bischöfe und ordentliche Vorsteher müßten besor-
„get werden, und nur in außerordentlichen Fällen,
„z. B. wenn der ordentliche Hirt offenbar aus den
„Schranken trete, und sein Amt vernachläßige,
„vermöge der allgemeinen Obsorge die Gerichts-
„barkeit des Kirchen-Oberhaupts einschreite, und
„auf diese Weise der Anfang der köllnischen Nun-
„ziatur die Ausnahme von der Regel, und zwar
„von solcher Art seye, daß leztere dadurch vollkom-
„men bestätiget werde; — daß b) die nachherigen
„Erzbischöfe darauf gutwillig dem Nunzius zuließ-
„sen, in gewissen Fällen eine Jurisdiktion auszu-
„üben, die lediglich auf dem Willen der ersteren
„beruhte, und nicht von allen anerkannt würde;
„daß, c) bald hernach dieser Nunzius Eingriffe in
„die Gerechtsame der deutschen Kirchen-Prälaten
„gewaget; und, d) es deswegen schon längst der
„Wunsch der Patrioten am Rheinstrome gewesen
„seye, der köllnischen Nunziatur die Ausübung der
„Jurisdiktion in Deutschland zu untersagen, und
„folglich die zeitherige Nachsicht zurücke zu ziehen;
„daß, e) schon manche Vorsteher der deutschen

 „Kirch-

„Kirche selbst beym Kaiser und Reiche angelegen„heitlichst gegen derley Uebergriffe Hülfe und Un„terstützung nachgesucht haben."

Die Antwort des päbstlichen Hofes auf dieses mit patriotischem Biedersinne verfaßte Promemoria entsprach aber keineswegs dem Wunsche der Nation; man blieb fest bey der erstgefaßten Entschliessung stehen, und beziehet sich auf die vorhin vom köllner und wiener Nunzius ausgeübte Gerichtsbarkeit. 4) — Redende Beweise, daß man gregorianische Schritte wagte, um das entworfene Gebäude aufzuführen! — Ohne diese vielbedeutende Sätze, die man dem römischen Hofe, als Vorbothen des drohenden Ungewitters ans Herz legte, zu erwägen, oder näher zu prüfen; schlägt er das Begehren der ersten Häupter der deutschen Kirche ab, und verweiset sie auf die erwähnte Entschliessung, die in Gefolge der Bitte des Herrn Kurfürsten von der Pfalz gefaßt seye! 5)

§. 5.

4) S. Antwort an K. Mainz in den Urk. der pragmatischen und aktenmäsigen Geschichte Lit. H.

5) Riconosce pericè S. Santità non solo i n o c u a per ogni rispetto le decretata missione del nunzio apostolico in Monaco; ma del tutto incontrovertibile la Communicazione al medesimo delle facolta excitate, e corrispondenti a d e s i v a m e n-

te

§. 6.

Nunmehr wendet man sich von Seiten des gekränkten Theils der deutschen Fürsten an das allerhöchste Reichsoberhaupt, den allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche. Friederich Karl Joseph der sich für die Rechte und Freiheiten der Nazion Lorbeern erwarb, 6) und in den Annalen unsterblich ist, erläßt unmittelbar, während dem die übrigen deutschen Fürstbischöfe zum Theil noch gütliche Versuche machten, 7) eine kraftvolle, der Würde des ersten Fürsten des Reichs angemessene Vorstellung an Se Kaiserl. Majestät, mit Bitte, sich „wider die Aufstellung eines päbstlichen „Nunzius zu München, als fern letzterer mehr als „päbstlicher Gesandter am Kurpfälzischen Hofe „seyn

te alle petizioni e procure del Sgre Elettor palatino! —

6) H. H. de Linden Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas Eccl. germ. libertates. 1788.

7) S. Reuß D. Staatskanzl. 20. Th. S. 286. Daß mehrere Bischöfe nicht in diese Entwürfe eingegangen seyn, hat der Erfolg bewährt, und aus einem Schreiben des K. von Trier an den N. Bellisoni zu Kölln vom 18. Jan. 1786. ist zu ersehen, daß dieser damals die Maasregeln der beiden Erzschöfe (Mainz und Salzburg) ebenfalls noch nicht gebilliget — rc."

„seyn solle, mit allem Nachdrucke, und dergestalt „allergnädigst zu verwenden, daß die Bestimmung „des ersagten Nunzius entweder ganz abgeändert, „oder doch auf die alleinige Eigenschaft eines päbst„lichen Gesandten am Kurpfälzischen Hofe ohne „alle geistliche Fakultäten beschränkt werde.

§. 7.

Die erfolgte allerhöchste Entschliessung entsprach den Reichsväterlichen Gesinnungen, die alle Schritte Josephs des Einzigen auszeichnen. Se Majestät erklärten sich allergnädigst geneigt: „Die bischöfliche Rechte in ihren Kirchen-Spren„geln als einen wesentlichen Theil zur guten Diszi„plinar-Verfassung nicht allein vorzüglich aufrecht „zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die „Bischöfe in alle diejenige Rechte, welche sie etwa „durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwider „gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder „nach der ursprünglichen eingesetzten und durch „Sekula beobachteten Ordnung eingesetzet werden „mögen. Ferner versicherten Allerhöchstdieselbe, „dem päbstlichen Stuhle zu erkennen geben zu „lassen, wie höchst Sie niemalen gestatten wür„den, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in „ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten „und zustehenden Diözesan-Rechten gestört wür-

„den,

„ den, daß (Höchst Sie) also die Päbliche Nunzien „ nur als Päbstliche Abgesandten zu politischen, und „ jenen Gegenständen geeignet erkennten, welche „ unmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche „ zustehen; daß Sie aber diesen Nunzien weder eine „ Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, „ noch eine Judikatur gestatten können;" Höchstselbe riefen zugleich den Herrn Kurfürsten zu Mainz auf, alle ihre Metropolitan- und Diözesan-Rechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung der Suffraganen, dann bestehenden exemten Bischöfen, gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung, oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, und dessen Nunzien wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hintan zu halten. 8)

§. 8.

Dieser allerhöchsten Erklärung zufolge erhielt der Protektor der deutschen Nation zu Rom, und Kaiserlich Königliche Minister den zweckmäßigen Auftrag, der auch mit aller Pünktlichkeit vollzogen ward. — Allein, allen diesen Gegenschritten ungeachtet erhält Zoglio Befehle zur Abreise, kömmt im May

8) S. Kaiserliches Schreiben vom 12ten Oct. 1785. an die Herren Erzbischöfe Deutschlandes. Neuß, l. c. 20. Th. S. 343.

May 1786. in München an, und macht allen Erz- und Bischöfen seine Ankunft mittels eines Handschreibens bekannt, dem er sein Kreditiv, und ein Schreiben des Kardinal Staatssekretärs beibog, darinn ausdrücklich bemerkt war, Zoglio werde in den Pfalzbayrischen Landen eben jene Gerichtsbarkeit ausüben, welche die Nunzien zu Kölln und Wien bisher ausgeübt hätten. — Unterm 24ten Sept. des nämlichen Jahrs erfolgte sogleich eine Verordnung der Kurfürstlichen geistlichen Kanzley zu München, darinn der sämmtlichen Geistlichkeit die Ankunft dieses päbstlichen Nunzius verkündet ward, mit dem weitern Befehle, „daß sie sowohl, „als andere Kurfürstliche Unterthanen und Lan„deseinwohner in Angelegenheiten, welche vor „diesem an die Nunziaturen zu Kölln, Wien und „Luzern gegangen seyn, hinführo nicht mehr dort„hin, sondern an die hiesige päbstliche Nunziatur „sich wenden sollen.“ Beinahe in der nämlichen Zeit, ernannte auch der päbstliche Nunzius seine Nunziaturkommissarien für die Herzogthümer Jülich und Berg, und die pfälzische Lande, und zeichnete den Antritt seiner Nunziatur damit aus, daß er in der Freisinger Diözes aus Gelegenheit einer Einweihung unterm 12ten August vollkommenen Ablaß ertheilte, und den 4ten Oct. für einen Bürger und Einwohner zu Lautenbach, Mainzer Diözes, eine

Dispen-

Dispensation im zweiten Grade der Schwägerschaft verlieh! —

§. 9.

Hier führen die öffentlichen Staatsakten auf ein Schreiben des päbstlichen Hofes an den Herrn Fürstbischofen von Freisingen vom 18ten Oct. des nämlichen Jahrs, dessen ich aus dem Grunde gedenken muß, weil es das römische Staatsrecht in Bezug auf die Nunzien befaßt, und die Rechtsgründe dieses Hofes in ihrem vollen Lichte zeiget. Die Veranlassung gab das Antwortschreiben, welches der benannte Herr Fürstbischof an Se Heiligkeit auf das Ankündigungsschreiben des Herrn Nunzius erließ. Se Heiligkeit erklären hierin, in der Kürze zur Rettung ihrer Rechte:

a) Der Kaiser selbst habe den Erzbischöfen, da sie sich zu demselben gewendet hätten, zu erkennen gegeben: „in der Willkühre des päbstlichen „Stuhls stehe es, nicht nur einen, sondern drey „Nunzien, wenn es die Lage der Dinge er„heische, zu schicken; und er als Oberhaupt des „deutschen Reichs könne nicht in diese Angele„genheit verwickelt werden, da solche keineswegs „in die Reichssatzungen eingreife; „ 9)

b) Das

9) Vielleicht hat Gr. Seinsheim, der dieser Kaiserl. Erklärung in seinem Schreiben an den Pabst vom

8t(*)

b) Das Kaiserliche Cirkulare seye der Aufnahme eines Nunzius, und Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht entgegen, noch könne solches derselben entgegen stehen;"

c) Der Pabst habe Kraft seines Primats das Recht, Nunzien zu schicken, und diesem Rechte entspreche von Seiten der Erzbischöfe die Verbindlichkeit, solche aufzunehmen, und zwar um so mehr, da sie sich durch einen feyerlichen Eid „ad hoc explendum officium„ anheischig gemacht hätten;

d) Gesetzt auch, das Kaiserliche Cirkularschreiben habe Gesetzkraft, so könne doch solches, da es von dem weltlichen Regenten komme, von der Be-

8ten Jul. 1785. erwähnte, solche aus der Nunziaturgeschichte vom Jahre 1769. entlehnt, wo Se Majestät den drey Herrn Erzbischöfen nach Meinung des Herrn Lebret erklärt haben sollen: Sie könnten sich noch zur Zeit in diese Beschwerden nicht mischen: Gravamina trium Episcoporum, Mog. Trev. & Colon. contra Curiam apost. An. 1769. ad Caesarem delata. Allein, wie irrig Herr Lebret meine, beweißt der Buchstaben und Zusammenhang der Kaiserl. allerhöchsten Entschliessung. S. H. H. de Linden Electorum Mog. insignia merita circa vindicandas Eccl. Germ. libertates, in adjunctis Lit. B. p. 109. Mainz. geistl. Monatschrift, vom J. 1788. S. 460.

Beobachtung der geistlichen Gesetze nicht los- zählen;

e) Vermöge des ursprünglichen Verhältnisses, in welchem die Bischöfe, alle Glieder, zu dem Pabst als Oberhaupt stünden, & ob eam, ad quam vocati sunt, nostrae pastoralis solicitudinis partem, müßten sie zur Aufrechthaltung des Kirchen-Ansehens mitwirken, und die Gerichtbarkeit und päbstliche Befugnis in diesem Stücke anerkennen;

f) Dieses Zirkulare seye aber kein Gesetz, sondern nur simplex merae insinuationis epistola per nonnullorum importunitatem a Caesare praescripta, in der Person des obersten Schutz- und Schirmherrn, nicht eines Gesetzgebers, da der Reichstag nach der deutschen Verfassung allein der Sitz der Gesetzgebung seye;

g) In diesem Kaiserlichen Schreiben seye auch nur die Rede von widerrechtlichen Beeinträchtigungen der Erz- und Bischöflichen Rechte, quae ablata, — ipsis esse feruntur, mediis illicitis, & juri ecclesiae repugnantibus.

h) Diese Nunziaturen seyen in den Konkordaten §. placet nobis, ausdrücklich bestättiget, ohne der Einwilligung der Bischöfe zu gedenken;

i) Die Reichsabschiede redeten gegen die Mißbräuche, contra praetensos abusuſs nuntiorum

tiorum, tantumque abesse, ut illae (querelae) quidquam nocuerint, ut etiam dictam jurisdictionem confirmarint, atque haec ipsa nunc non obstantibus quibuscunque querelis multorum saeculorum possessionem habet, qui titulus universim agnoscitur;

k) Auch die Kaiserlichen Wahlkapitulationen bestättigten die Nunzien in Ausübung der päbstlichen Gerichtsbarkeit, da sie gegen ihre Eingriffe in weltliche Gegenstände eiferten, und selbe stillschweigend auf blos geistliche Dinge beschränkten; Eine Beschränkung, die in die Reichs A. 1654. 1658. protestante tamen nuntio S. Felice, eingerückt worden sey; endlich:

l) Dieser Nunzius übe keine andere Gerichtsbarkeit aus, als jene, welche die vorigen Nunzien ausgeübt hätten. —

Ich erlaubte mir, dieses päbstliche Schreiben im Auszuge hier einzurücken, da solches beynahe alle Gründe enthält, die die römische Kurie zur Vertheidigung dieser Befugniß, Nunzien mit Fakultäten ins Reich zu schicken, geltend zu machen versucht. Ein Schreiben, das nach aller Vermuthung, wie Herr R. Reuß in der deutschen Staatskanzley mit Grunde behauptet, aus einer deutschen Feder geflossen ist.

§. 10.

Mit diesen Auftritten in Bayern steht ein Vorfall am Rheinstrome in der engsten Verbindung. — Der päbstliche Nunzius zu Kölln versuchte auch in dieser Gegend das welkende Ansehen der Nunziatur aufzufrischen, und gegen den gänzlichen Verfall zu retten. — Herr Pakka, der an die Stelle des Herrn Nunzius Bellisomi getreten war, wagte es, im Anfange Novembers 1786. dem Fürsten von Hohenlohe Bartenstein, und der Gräfin von Blankenheim, die im zweiten Grade der Blutsfreundschaft unter sich verwandt sind, die Dispense zur Ehe zu verleihen, und sogar unterm 30ten des nämlichen Monats ein Zirkulare an die untergeordnete Geistlichkeit der drey Erzbißthümer Mainz, Trier und Kölln zu erlassen, und zu erklären:

1) „Daß den drey Herrn Erzbischöfen keine „andere Dispensationsbefugniß zustehe, als „die ihnen in ihren nachgesuchten und erhal„tenen Indulten verliehen seye;„

2) Kraft dieser Indulten besäßen sie nur das Dispensationsrecht in tertio & quarto gradu simplici & mixto tantum cum pauperibus contrahendis,

3) Jene Dispensen, die sie diesen Fakultäten zuwider ertheilt hätten, seyen daher ungültig,

die geschlossenen Ehen null und nichtig, und die Kinder illegitim, siqua (proles) ex ejusmodi incestis nuptiis prodierit! *)

Ich übergehe die gegen dieses auffallende Benehmen ergriffene Maasregeln dieser dreyen Fürstenhäupter, und bemerke nur, daß solche das Gepräge jener patriotischen Fürsten Gesinnungen tragen, die diese drey Fürsten, die Grundsäulen unserer deutschen Kirche, in den Kirchen Annalen Deutschlandes verewigen. Sie befahlen ihrer untergeordneten Geistlichkeit, alle Zirkularien zurücke zu schicken, trafen zu Ems die merkwürdige Verabredung **) und verbanden sich wechselsweise, keinem päbstlichen Nunzius eine Gerichtbarkeit in ihren Kirchensprengeln zu gestatten. — Zugleich nahmen sie ihre Zuflucht zu dem allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn, und übergaben die zweckmäsige Offizial-Anzeige, worauf unterm 27ten Febr. 1787. der merkwürdige R. H. R. Schluß erfolgte, darinn Se Majestät

1) den Herren Kurfürsten zu erkennen geben, wie mißfällig allerhöchst dieselbe ersähen, a) daß der päbstliche Nunzius Pakka ein päbstliches Zirkulare mit gänzlicher Vorbeygehung

*) Reuß am angeführten Orte, S. 376.

**) Resultat des Emser Kongresses.

hung der Herrn Kurfürsten (von Mainz, Trier, und Kölln) an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, b) dessen Innhalt auch zum Theil einen blosen weltlichen Gegenstand betreffe, und c) in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingreife;

2) Genehmigen Höchstdieselbe die Rücksendung des Zirkularschreibens;

3) kassiren Sie solches, als widerrechtliche Eingriffe, in Gefolge der beschwornen Kaiserlichen Wahlkapitulation, und

4) befehlen Allerhöchstdieselben dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, dem päbstlichen Nunzius Zoglio, in seinen Jülich-bergischen Landen keine Jurisdiktion zu gestatten, und dem Probsten Roberts die Befolgung der Nunziatur Aufträge zu untersagen, da Höchst sie nicht gestatten könnten, daß ohne Dero Allerhöchste Genehmigung derley neuere fremde Jurisdiktion im deutschen Reiche eingeführt, oder die Gerichtstellen vermehrt, und die deutschen Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen beeinträchtigt würden.

§. 11.

Bis hieher gehen die gerichtlichen Verhandlungen. *) Der Herr Kurfürst von der Pfalz leistete inzwischen keine Parizion; der K. R. Hofrath hielt auch mit allen ferneren richterlichen Erkenntnissen an sich, und Se. Majestät fanden nothwendig, ein Reichs-Gutachten zu erfordern, wie diesen Nunziatur-Strittigkeiten durch eine zweckmäsige Reichssatzung für immer abgeholfen werden könne? —

§. 12.

Dieser aktenmäsige Gang der Sache zeuget unläugbar von dem Vorsatze des päbstlichen Stuhls, unter dem Schutze eines mächtigen deutschen Hofes das Isodorisch-gregorianische System wieder gang und gäbe zu machen, das in dem Dunkel der mittlern Zeiten ausgebrütet, und durch Unwissenheit und Aberglauben in Aufnahme gebracht ward. Vergleicht man die Sprache, welche Pius VI. in seinen Schreiben redet, mit der Geschichte der mittlern Zeiten; so findet man den unläugbaren Beweis, daß der Geist Isidors und Gregors der Geist der Alleinherrschaft, aufzuleben beginne! **) Nicht als

*) Die merkwürdige Korrespondenz zwischen dem Pabst und dem Herrn Kurfürsten von Kölln, s. Reuß am angeführten Orte, S. 317. —

**) Concord. Nat. germ. Int. T. 3. p. 4.

als Theilhaber der päbstlichen Machtvollkommenheit, sondern als Zwischenpersonen stellt Pius VI. die Erz- und Bischöfe heraus, die zur Erleichterung der päbstlichen Regierung bestimmt seyen; in seiner Sprache werden sie zu Vikarien und Offizialen herabgewürdiget, die dem päbstlichen Hofe mit besondern Pflichten verhaftet seyen, und ihre von dem Stifter der Kirche unmittelbar erhaltene Kirchengewalt wird jener des Stuhls zu Rom widerrechtlich untergeordnet! — Es bedarf hier keinen näheren Ausführung dieses Satzes; durchlese man nur das Verzeichniß der verliehenen Fakultäten von Benedikt XIV. *) auf welches die jetzigen Nunzien in der Geheime angewiesen sind! Man versucht die enge und ursprüngliche Grenzen des päbstlichen Primats zu erweitern, und den Ersten unter seines Gleichen als Oberherrn und Gebiethern herauszustellen! Der päbstliche Stuhl soll die Quelle der Gerichtbarkeit seyn, und zum Beweise beziehet man sich auf den Eid der Bischöfe, und die Notorietät der Sätze: quod Episcopi in partem solicitudinis pastoralis, non in plenitudinem potestatis vocati sint! — Warum suchte man nicht auch die Gleichnisse von Sonn und Mond, und den zwey Schwerdtern, mit denen Bonifaz VIII. zu Felde

 zog,

*) Pragmatische und aktenmäßige Geschichte rc. Urk. lt. B.

zog, aus dem Alterthumsstaube hervor? — Vielleicht würde man ehe überzeugt haben! — Zum Glücke sind jene Zeiten vorüber, wo Briefe aus dem Himmel datirt, den Monarchen zugeschickt wurden; *) wo die Kaiser nach Rom oder Kanossa reißten! **) Das Wiedervergeltungsrecht, das sich in dem Wechsel der Dinge gründet, ist schon lange eingetreten, ***) und die deutsche Kirche wird aus den Händen der Nation ihre Rechte und Freiheiten wieder erhalten, die ihr die römische Freiheit entriß! — Die Grundsäulen des gregorianischen Systems müssen zertrümmert, und der Firniß des Gebäudes abgerissen werden, damit es sich in seinem ursprünglichen Glanze zeigen könne! Der erste Schritt ist die Vertilgung der Nunziatur! —

*) Cod. Carol. bey Bouquet in scriptor. rerum Francicarum T. V. p. 495.

**) Schmidts Gesch. der Deutschen. 2 B. S. 265.

***) Der Pabst machte im J. 1784. Joseph II. einen Besuch zu Wien!!!

II.

Rechtliche Prüfung

§. 13.

A) nach Gründen;

Mein Plan führt mich nun vordersamst auf die rechtliche Prüfung der päbstlichen Anmasung, Nunzien mit Fakultäten ins Reich zu schicken. — Bey diesem Versuche beschränke ich mich auf den zweyfachen Beweis, daß diese Anmasung der allgemeinen und besondern deutschen Diözesan Verfassung widerstrebe; und werde nur im Vorübergehen der besondern hieher einschlagenden Reichs- und Kirchengesetze, die von den neuern Schriftstellern zur Genüge ausgeführt sind, erwähnen. Diesem vorgängig werde ich auch den vorzüglichsten Gegengründen einige, jedoch nur flüchtige, Blicke widmen. —

§. 14.

a) Aus der Diözesan-Verfassung

α) der allgemeinen Kirche:

Die Harduinischen, Harzheimischen, und Mansischen Konciliensammlungen liefern redende Beweise, enthalten sprechende Denkmäler, wie

sehr diese römische Anmaßung, Nunzien mit Fakultäten den Erz- und Bischöffen auf den Hals zu schicken, dem Geist der ächten Kirchen-Disziplin und ursprünglichen Kirchenverfassung widerstrebe; wie wenig solche den Grundgesetzen, den Absichten, den Gesinnungen des weisen Gesetzgebers und Stifters der katholischen Kirche, zu der wir uns alle, Jen- und Diesseits der Alpen bekennen, entsprechen! — Die Erscheinung eines päbstlichen Legaten mit ständiger oder konkurrenter Jurisdiktion nach diesem Maasstabe beurtheilt, gehört in die Klasse der Isidorischen Abentheuer, die das Gefühl der vom Geiste des Stifters unserer Kirche durchdrungenen Kirchenprälaten in allen Zeiten empörten! — Ehe man durch Isidor betrogen ward, hielt man nach dem unverfälschten Zeugnisse der Geschichte, strenge auf das erste Grundgesetz, welches der Stifter unserer Kirche bey der Verfassung, die er ihr gab, zum Grunde legte; die bischöfliche Gewalt war, ihrer göttlichen Einsetzung zufolge, als eine unumschränkte Macht in Ansehung eines jeden Kirchensprengels anerkannt, uud diesem Grundgesetze nach ward eine jede Diözes von ihrem Bischoffe regiert, unabhängig von aller fremden konkurrenten, oder in die bischöfliche Rechte eingreifenden Jurisdiktion. — Er kannte keine Abhängigkeit von Metropoliten, der Provin-

zial-

zial-Sinode, oder dem Pabste, als welche die Einheit, ächte Kanonen, und das Wohl der Kirche nothwendig machte. Der Pabst konkurrirte nur als Mittelpunkt der Einheit! — so lange der Bischof jene Pflichten nicht ausser Augen setzte, die in dem Umfange seiner geistlichen Regentengewalt lagen; durfte weder der Metropolit, noch der Pabst in die Diözesanrechte des Bischoffen greifen, noch der bischöflichen Gerichtsbarkeit zuvorkommen. Die Bischöffe, durchdrungen von dem Geiste der Worte: Vos positi estis regere ecclesiam dei, wandelten ungestört auf dem Pfade fort, der ihnen vom Stifter der Christlichen Kirche vorgezeichnet war; ohne Konkurrenz des allein zur Erhaltung der Einigkeit gesetzten Kirchen-Oberhaupts weideten sie ihre Heerde, worüber sie nach dem Ausdrucke des h. Paulus, der h. Geist als Bischöffe gesetzet hat: *) durchdrungen von der Würde und dem Umfange ihres Amts, das durch die Apostel unmittelbar vom Stifter der Kirche auf sie übergieng, unterzogen sie sich einzig und allein der Regierung ihres Kirchenstaats! —

Negari nequit, sagt ein bewährter neuerer Kanonist, potestatem episcopalem esse adstrictam ad unitatem in rebus fidei, & cavendo schismate servandam, sicut & fuit apostolica; sensim etiam per

*) Apostelg. XX. 28.

per divisionem episcopatuum, cujus exemplum aliquod jam praebuere apostoli, & per canones spiritu dei & consensu conditos esse limitatam, atque eorum omnium exsequendorum curam inspectionemque primati a Christo instituto, dein metropolitis, patriarchis esse commissam, sed haec duntaxat ad abusus prohibendos pertinent, & nequaquam legitimum potestatis usum restringunt, utpote, qui nonnisi per spurias Isidori decretales demum jacturam est passus, & coeteroquin, quantum ad dioeceses assignatas, excepta limitatione per genuinos canones, nulli arbitrariae Primatis aut metropolitarum est obnoxius. *) Die Beweise dieser ursprünglichen kirchenverfassungsmäsigen Säze liegen in den Konziliarschlüssen von Antiochia, Konstantinopel, Nizäa, und mehreren andern **), darin die Diözesangewalt dem Bischoffe allein zugesichert, und ohne Unterschiede verboten wird, daß kein Bischof in einer fremden Diözese sich einer geistlichen Verrichtung unterziehe, oder die Grenzen seiner eigenen verrücke.

Die

*) Jo. Jung Diss. Facta dispensationum episcop. historica ex tribus primis saeculis collecta & vindicata &c. 1787. §. 43. p. 62.

**) Jo. Jung l. c. §. 51. p. 77.

Die Bischöffe ertheilten daher die Dispensen, und dachten an keine Konkurrenz des römischen Stuhls. Les Evêques des deux ou trois Siécles sagt Thomasin *) dispensaient des Canons, & des loix apostoliques, lorsque la nécessité publique l'exigait, sans faire intervenir ni le saint Siége, ni les Conciles provinciaux. — In der Folge der Zeit ward zwar das Sinodalsystem herrschend, die bischöfliche Gewalt verlor aber nichts in ihrem Umfange; denn die Konzilien ertheilten die Dispensen kraft des freiwilligen Uibertrags der Bischöffe. — Und wie konnte das bischöfliche Ansehen Gefahr laufen, da diese Sinoden nicht vom Winke des päbstlichen Stuhls abhiengen, sondern ihr Daseyn der Willkühre der Bischöffe, und mehreren politischen Ursachen die zusammenwirkten, verdanken mußten! — Der bewährte Thomasin ist Bürge dieser historischen That-Umstände. „Dés que les „Conciles provinciaux, ist sein Ausdruck, furent „libres & reglés, le pouvoir des dispenses leur „fut reservé par l'agrément des evêques, qui „jugérent 1) que pour dispenser des loix, il „ne fallait pas une moindre autorité, que pour les

*) Ancienne & nouvelle discipline de l'eglise. T. 2. p. 1362. s. Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten. S. 66. —

„ les faire, 2.) que le relachement ferait extré-
„ me en peu de tems, s'il etait au pouvoir de
„ chaque evêque, de relacher des loix, quand
„ il lui plairait, 3.) qu'il était difficile, que
„ chaque evêque eut toute la lumiere & toute
„ la fermeté, qui est nécéssaire, pour ne donner
„ des dispenses que bien à propos, 4.) Enfin,
„ que pour n'être pas obligé de faire si souvent
„ le procès aux evêques pour les dispenses
„ irreguliéres, le meilleur etait de reserver le
„ droit de les donner au Concile de la pro-
„ vince. *)

Die nämliche Bewandniß hatte es mit den Appellationen in der ersten Kirche. Es war Grundsatz, daß eine jede Strittigkeit in ihrem Entstehungsorte entschieden werden müßte, und die Gerechtigkeitsliebe der Bischöffe stand in solchem Rufe, daß ihre Entscheidungen als Endurtheile verehret wurden. **) Wagten auch die römischen Päbste, sich in die

*) Thomasin l. cit.

**) Fleury J. J. E. P. 3. C. 23. §. II. Primis saeculis, ut caeterae ambages, sic appellationes fere ignorabantur in sacris tribunalibus. Tanta enim episcoporum fuit authoritas, tanta, & tam manifesta in judicando sinceritas & justitia, ut Christiani eorum sententiis lubentes acquiescerent. Con-

die Geschäfte der Bischöffe einzudringen; so trugen diese Kirchenvorsteher kein Bedenken, selbe auf die Grundverfassung der Kirche zu verweisen. Durchdrungen von ihrer Bestimmung und dem Umfange ihrer Rechte, suchten sie sich in dem ursprünglichen Besitzstande ihrer bischöflichen Rechte zu erhalten, und selben gegen alle Eingriffe mit Nachdrucke zu verwahren. Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts erlaubte sich der große Ziprian, Bischof von Karthago, diese Freiheit; „da wir „alle beschlossen haben, schreibt er, *) es auch „recht und billig ist, daß eines jeden Sache da „gehört werde, wo sie begangen ward, und da „allen Hirten der Theil ihrer Heerde angewiesen „ist, den ein jeder zu regieren, und Gott darüber „Rechenschaft zu geben hat: so geziemet es sich „nicht

Consilio quidem Nicaeno statutum legimus, Clericum depositum vel laicum excommunicatum ab Episcopo, si id injuria factum existimet, concilium provinciale adire posse, sed hoc in causis levioribus factum, vel tribunal quodpiam Concilio provinciali superius constitutum fuisse, non legimus; si episcopus Concilii sententiam iniquam existimavit, convocati sunt ex vicinis provinciis plures ad Concilium episcopi &c. Concord. Nat. germ. integ. T. 2. p. 128.

*) Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten rc. 243. —

„nicht nach Rom zu laufen — sondern da müssen „sie ihre Sache vorbringen und ausmachen, wo An„kläger und Zeugen gegenwärtig seyn können.“ Mit dem Anfange des fünften Jahrhunderts wagte Zosimus an die Bischöffe der afrikanischen Kirche zur Unterstützung des Apiarius von Sika, der von ihnen in einer Sinode abgesetzet, vom Pabst aber wieder freigesprochen ward, Gesandte als Executoren zu schicken. Was erfolgte? Sie erließen einen mit kühner Feder und kanonischer Freimüthigkeit niedergeschriebenen Brief, verwahrten sich gegen das Beginnen des Pabstes, die von ihnen Abgesetzte wieder einzusetzen, und verbathen sich ähnliche Gesandten als Executoren, weil diese Befugniß in keiner Kirchensatzung gegründet seye. „nam ut aliqui, schreiben sie, tanquam à tuae „sanctitatis latere mittantur, nulla inve„nimus patrum sinodo constitutum;„ *) mit dem merkwürdigen Zusatze: es möchte sonst scheinen, als wolle man den Stolz, Ehrgeiz, und die Hoheit einer weltlichen Herrschaft in die Christliche Kirche einführen, die allen ein Muster der Einfalt und Demuth seyn sollten. —

§. 15.

*) Die Geschichte dieser merkwürdigen Gesandtschaft s. in dem klaßischen Werkchen: gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten, §. 19. p. 150. —

§. 15.

Die Geschichte liefert inzwischen Data und Beispiele von päbstlicher Einmischung. Allein, in welchen Fällen? Nur alsdenn, wo es um die Erhaltung der Einigkeit und Reinheit der Lehre zu thun war, oder der päbstliche Stuhl für nothwendig fand, kraft seines Rechts der höchsten Aufsicht Gesandten zu schicken. In diesen Fällen übten die Päbste ihre Primatialrechte durch Abgeordnete ohne Widersprüche der Bischöffe aus; mit dieser allgemeinen Sorge und Oberaufsicht verband man aber damals keine andere Begriffe, als die den Gesetzen und der Kirchenverfassung entsprachen. Die Rechte der Bischöffe und Metropoliten durften durch diese Stellvertreter nicht gekränkt werden; und es war beinahe Observanz, daß diese Clausel selbst in die Gesandtschaftsbriefe eingerückt ward; der Verfasser der gründlichen Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten *) führt Beispiele dieser Art an, wo es jederzeit hieß: Salvo ecclesiarum primatu, „habeant honorem suum metropolitani singularum provinciarum:" servatis privilegiis metropolitanorum, singulis siquidem metropolitis secundum priscam consuetudinem proprio honore

*) S. 162. n. 8.

honore servato" Leo I. verwieß sogar dem Anastasius Erzbischofe zu Thessalonich, seinem Bevollmächtigten, daß er seine Gewalt gegen den Metropolit Attikus misbraucht habe, unter der verfassungsmäsigen Erinnerung, daß ihm nur ein Theil der Obsorge, aber keine Machtvollkommenheit übertragen worden seye. — Diese geschichtmäsige Thatumstände bewähren die Genuinität der Säze eines Marka, *) eines Hondheims: **) aus dem Rechte der Oberaufsicht des Pabsts folgere man irrig, auf das Recht des römischen Stuhls, die bischöfliche Kirchensprengel selbst visitiren, oder durch sich oder seine Gesandten die Kirchenangelegenheiten einzelner Diözesen und und Provinzen leiten zu können! —

§. 16.

Diese Grundsäze der allgemeinen Kirchen-Diözesanverfassung mögen genügen, um von dem Verhältnisse der Bischöffe zu dem päbstlichen Stuhle in Bezug auf die Nunziaturgerichte im Allgemeinen urtheilen zu können; die Bischöffe erhielten ihre geistliche Regentengewalt unmittelbar vom Stifter

*) Pet. de Marca de Concordia Sacerdotii & Imperii. Tom. I. Lib. VI. C. 30. §. II.

**) Prod. hist. Trev. diss. de discip. & doctr. Trev. Eccl. sub Francis. §. IX. p. 323. —

Stifter der katholischen Kirche; und wendeten ihre Sorge und ganze Aufmerksamkeit auf die ungekränkte Erhaltung des ursprünglichen freyen Besitzstandes; sie duldeten keine konkurrente Gerichtsbarkeit, und übten unmittelbar alle Rechte und Befugnisse, die in dem Umfange ihrer geistlichen Regentengewalt lagen, in ihren Kirchensprengeln aus. — Die Päbste schickten dem ungeachtet öfters Gesandten; allein welche Rolle spielten selbe, und in welchen Gelegenheiten wurden sie von den Diözesan-Bischöfen aufgenommen? Das Bedürfniß, das Wohl der ganzen Kirche war der Maasstab, nach dem diese päbstliche Befugniß ausgemessen ward. Mit Hülfe der Kritik sah man den päbstlichen Primatialrechten näher auf den Grund, trennete wesentliche von zufälligen Rechten, und gestattete nur in den Fällen, wenn von Ausübung der Ersteren die Frage war, den päbstlichen Gesandten einen freyen Zutritt. Der päbstliche Nunzius im heutigen römischen Sinne ist nach der Grundverfassung der katholischen Kirche nicht denkbar. Eine Erscheinung, die, wie wir aus dem Munde der afrikanischen Bischöffe hörten, in den Kirchensatzungen nicht gegründet ist. —

§. 17.

β) Der besondren deutschen Kirche;

Allein, ob diese ursprüngliche Grundsätze von der bischöflichen Gewalt in die deutsche Reichsverfassung übergiengen, und nicht vielleicht durch Gesetze und Herkommen eine Abänderung oder Modifikation erlitten; ist eine gleichwichtige Frage. Ihre Entscheidung müssen wir aus den reichsverfassungsmäsigen Quellen schöpfen, die ein neuerer bewährter Kanonist *) mit allem juridischen Scharfsinne aus einander setzet. In diesen Quellen liegen die Beweise, daß jene allgemeine Kirchengrundsätze von der Macht der Bischöffe, ihrer göttlichen Einsetzung und ihrem ursprünglichen Umfange in der deutschen Kirche aufgenommen, und in die Reichs-Kirchen- und Diozesan-Verfassung der ältesten, mittlern und neuesten Zeiten übergangen sind. —

§. 18.

1) In den ältesten Zeiten;

Die Konziliar-Versammlungen und Kapitularien der fränkischen Könige enthalten die Beweise dieser ursprünglichen deutschen Kirchen-Staatsverfassung

*) Hedderich in seiner gründlichen Abh. de juribus eccl. germ. in Conventu Emsano explicatis, & de jure archiepiscoporum &c. —

fassung der ältesten Zeiten: gleich in der ersten Sinode von Arles lesen wir im XVIten Kanon eine Verfügung, die auf den allgemeinen Kirchengrundsatz, die Streitigkeit in dem Orte ihrer Entstehung zu entscheiden, ihren Bezug hat. De his, heist es, qui pro delicto suo a Communione separantur, placuit, ut in quibuscunque locis fuerint exclusi, eodem loco communionem consequantur. *) Von diesem verfassungsmäsigen Grundsatze durchdrungen, schrieb Innozens I. an Viktrizius, den Bischof von Rouen, alle Strittigkeiten, sie mögen unter höhern oder geringern Geistlichen entstehen, müssen nach der Vorschrift der Nizäischen Schlüsse auf der Provinzial Sinode entschieden werden. In der National-Versammlung vom 11ten May 742. die unter dem Vorsitze Karlmanns gehalten ward, wird die unbeschränkte Unterwürfigkeit der Geistlichen gegen ihren Bischof festgesetzet: „Wir haben beschlossen, heißt „es, daß ein jeder Geistliche seinem Bischoffe un„tergeben seye, und ihm Rechenschaft in Rücksicht „seines Amts geben solle. **) Besucht der Bischof

 seine

*) Harduin C. T. I. Col. 266.

**) Can. 3. „Decrevimus juxta sanctorum Cano„nes, ut unusquisque presbyter in parochia ha„bitans, subjectus sit illi episcopo, in cujus pa„rochia

„seine Diözes, so soll ein jeder Geistliche ihn aufzu„nehmen bereit seyn, und dem Auge des Bischoffs soll „er nichts verhehlen." *) Dieser Konziliarschluß ward im Konzilium zu Soissons vom J. 744. bestätiget, **) und in dem nämlichen Ausdrucke in das Kapitulare Karls des Großen vom J. 769. übertragen.***) — Diese Diözesan Befugniß wird gegen alle Beeinträchtigungen und Eingrieffe fremder Bischöffe sicher gestellt. — In dem angeführten Konzilio zu Soissons wird desfalls ausdrücklich beschlossen, daß keine fremde Bischöffe, oder Geistliche ohne Erlaubniß des Diözesan-Bischofs zu geistlichen

„rochia habitat, & semper in quadragesima ra„tionem ministerii sui — ipsi episcopo reddat „& ostendat." Harzheim C. germ. T. I. p. 48.

*) „Et quandocunque jure canonico episcopus cir„cumierit parochiam ad confirmandos populos, „praesbiter semper paratus sit ad suscipiendum „episcopum — & ut episcopus testis sit Casti„tatis, & vitae, & fidei, & doctrinae „illius."

**) Can. 4. Harzheim, pag. 57. „Unusquisque presbiter, qui in parochia est, episcopo obediens & subjectus sit, & rationem & ordinem ministerii suo episcopo reddat."

***) Harzheim, pag. 125. —

lichen Verrichtungen zugelassen werden sollen; *) und Karl der Große verboth, daß Niemand ohne Einwilligung seines Bischofs ein geistliches Amt übernehme, noch von einer Diözes zur Andern übergehe. **) In seinem Edikte vom Jahr 770. befestigte er die eben erwähnte Arelatensische Konziliarsatzung durch einen eigenen ausdrücklichen höchsten Befehl, mit dem merkwürdigen Zusatze: Nemini liceat, relictis episcopis, qui in eadem provincia dei ecclesias nutu divino gubernant, ad alias convolare ecclesias! — ***) In der Sammlung, welche Hadrian Karl dem Großen verehrte, ist in diesem Betreffe eine sehr wichtige Verordnung enthalten, die ich zur nähern Bestätigung dieses verfassungsmäßigen Satzes wörtlich einrücken muß: Im XIVten Kanone heißt es: „Episcopo non licere alienam parochiam pervadere, licet cogatur a plurimis; nisi forte quis

*) Statuimus, ut supervenientes episcopi vel presbiteri de aliis regionibus non suscipiantur in ministerium ecclesiae, nisi prius fuerint probati ab episcopo, cujus parochia est.

**) Capitul. 769. Cap. IX. Nemo accipiat ecclesiam infra parochiam sine Consensu episcopi sui. Nec de una ad aliam transeat. Harzheim p. 127. Georgisch Corp. J. germ. antiqui p. 538.

***) Lünig. Spec. Eccl. T. I. p. 25.

„eum rationabili cauſa compellat, tanquam qui „poſſit ibidem conſtitutis plus lucri conferre, & „in cauſa religionis aliquod profecto proſpicere, „& hoc non a ſemet ipſo pertentet, ſed multo„rum epiſcoporum judicio, & maxima ſuppli„catione perficiat.*) Eine Stelle, die die Anerkenntniß des römiſchen Hofes bewährt, der kein Bedenken trug, dem höchſten Regenten Deutſchlandes die kanoniſche Sammlung zu überreichen, darinn die durch National- und Provinzialverſammlung

*) Harzheim p. 132. Cap. XVI. heißt es ferner: Epiſcopus apud quem (Clerici alterius) memoratos eſſe conſtiterit, ſi contra eos decretam caſſationem pro nihilo reputans, tanquam Clericos forte ſuſceperit, velut magiſter inquietudinis communione privetur. Harzheim nennet dieſen Kodex fundamentum & baſin omnium Canonum poſteriorum in eccleſiis germ. Cath. poſtea conditorum, ſ. ſeine Digreſſion ad Saec. VIII. C. C. 1. p. 349. „in Capitulis Hadriani P. Ingelramno, Mediomatricae urbis epiſcopo traditis indictione IX. Cap. 18." nullus epiſcopus alterius parochianum praeſumat retinere, aut ordinare, absque ejus voluntate, vel judicare, — item C. XX. nullus epiſcopus extra ſuam provinciam ad judicium devocetur, ſed vocato eo canonice, in loco omnibus congruo tempore ſinodali ab omnibus comprovincialibus epiſcopis audiatur." Harzheim p. 253. —

lung festgesetzten Grundsätze in Betreffe der bischöflichen Kirchengewalt enthalten waren, — er fand, und fühlte sich überzeugt, daß der deutsche Bischof eine unumschränkte Diozesangewalt habe, und keinem Bischoffe erlaubt seye, ohne Einwilligung des Diözesan Bischofs sich in die Diözese einzudringen. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich das Schreiben Martins I. an den Utrechter Bischof Amandus vom Jahr 649. erklären, wenn er sagt: „Studeat fraternitas tua — sinodali conventione „omnium fratrum & episcoporum nostrorum „illarum partium effecta, scripta una cum sub-„scriptionibus vestris nobismet destinanda con-„celebrent, confirmantes te consentientes eis, „quae pro orthodoxa fide & destructione haere-„ticorum — a nobis statuta sunt." *) Wer verkennt wohl das stillschweigende Anerkenntnis eines Placiti episcopalis, das in diesem Schreiben liegt, und sich in dem Bewußtseyn der privativen Diözesangewalt des deutschen Bischofs gründet? — Karl der Große nimmt in sein Kapitular zu Aachen vom Jahr 789. die Konziliarschlüsse von Nizäa, Antiochien, Kalzedo, und Sardizea auf; **) erhöhet diese

*) Harzheim C. 9. T.I. p. 29. —

**) Georgisch Corp. J. germ. p. 650. Gründliche Entwickelung der Dispens= und Nunziaturstrittigkeiten. p. 257. —

diese Schlüsse zu verfassungsmäsigen Grundsätzen der deutschen Kirche, und wiederholt die Verordnungen dieser Konzilien, a) daß der von seinem Bischoffe Exkommunizirte von keinem Andern aufgenommen werden; b) daß kein Bischof in der Diözese des andern Weihungen ertheilen, noch von einem Bißthume zum andern übergehen solle, c) daß kein Geistlicher wage, sich gegen seinen Bischof aufzulehnen, und d) der Bischof seine Diözese allein zu regieren berechtigt sey. In der Sinode zu Erfurt vom J. 794. ward endlich das Siegel auf die deutsche Kirchenverfassung gedruckt. Der König und die Sinode beschlossen, daß die Bischöffe in ihren Kirchensprengeln Gericht halten sollen. „Wenn jemand, heißt es, von den Geistlichen „seinen Bischof nicht hört, soll er vor dem Me„tropolit erscheinen, der die Sache mit seinen Suf„fraganen entscheiden solle; lieget aber die Strit„tigkeit ausser dem Wirkungskreise des Metropo„liten: so sollen die Partheien vor uns erscheinen, „und vom Metropoliten Briefe mitbringen, damit „wir von der Lage der Sache unterrichtet wer„den." *) Es ist nicht zu verkennen, daß der Zweck dieses

*) Statutum est a D. Rege & S. Synodo, ut episcopi justitias faciant in suis parochiis. Si non obedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, pres.

dieses Konziliarschlusses zum Theil dahin gieng, aller Einmischung einer fremden geistlichen Staatsgewalt vorzubiegen, und die Diözesanrechte der Erz- und Bischöfe gegen alle Beeinträchtigungen fremder Jurisdiktionen auf ewig zu verwahren. — Als Folge dieses Sistems ist der Befehl Karls des Großen vom J. 802. kraft dessen allen Mönchen und Aebten befohlen ward, ihren Bischöffen den kanonischen Satzungen zufolge unterthan zu seyn, *) zu beurtheilen.

§. 19.

presbyteris, diaconis &c. — veniant ad metropolitanum suum, & ille dijudicet causam cum suffraganeis suis, & si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere, vel pacificare, tunc tandem venient accusatores cum accusato cum literis metropolitani, ut sciamus veritatem rei. Harzh. T.I. p. 325. Uiber den Geist dieser Verordnung, s. de Marca T. I. Lib. IV. C. VII. n. I. II. Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten ꝛc. S. 259.

*) C. XV. Abbates & monachi omnimodo volumus & praecipimus, ut episcopis suis omni humilitate & obedientia sint subjecti, sicut Canonica Constitutio mandat. Et omnes Ecclesiae atque Basilicae in Eccl. defensione & potestate permaneant. Harzheim p. 367.

§. 19.

Diese Konziliarschlüsse, und Kapitularien der fränkischen Könige enthalten redende Beweise, daß die Grundsätze der allgemeinen Kirche von der Macht der Bischöffe, und ihrem ursprünglichen Verhältnisse zu ihren Diözesen in die deutsche Kirchen-Staatsverfassung unter den fränkischen Königen übergiengen, die Vorsteher der deutschen Kirchen in Verbindung mit dem höchsten Reichsoberhaupte für die Handhabung dieser Grundgesetze thätige Sorge trugen, und der römische Hof diese Verfassung durch eigenes Anerkenntnis befestigte. Wie sehr nun dieser ursprünglichen Kirchen Staats-Verfassung unseres Reichs in dieser ersten Epoche ihrer Entstehung die Erscheinung eines päbstlichen mit Fakultäten ausgerüsteten Legaten wiederstrebe, entscheide die Natur der Sache! Die unumschränkte Gewalt der deutschen Bischöffe war Grundsatz, und die Grenze der Diözeße gegen die Eingriffe eines jeden Fremdlings auf's nachdrücklichste gewahrt! Welcher Widerspruch, wenn ein solcher Legat eine Jurisdiktion sich hätte anmassen dörffen? Würde die Grenze der Diözeße nicht verrückt? würde nicht der Wirkungskreis der Bischöfe, der gegen die Eingriffe ihrer Mitbischöffe durch Konzilienschlüße und Reichsgesetze gewahrt war, durch die

Eigen-

Eigenmacht und Willkühre eines Fremdlings beengt worden seyn? —

§. 20.

2) In den mittlern Zeiten;

Nach dem Abgange der Karolinger führt uns die Geschichte auf die Epoche, welcher die römischen Prätensionen ihr Daseyn verdanken müssen. So viele Versuche jedoch der römische Hof wagte, die ursprüngliche Kirchen- und Diözesan-Verfassung Deutschlandes umzuwerfen, das reichsverfassungsmäßige Verhältniß der Geistlichkeit zu ihrem Bischoffe zu untergraben, oder zu verrücken, und den gefaßten Gedanken einer Alleinherrschaft *) durchzusetzen: so konnten jedoch die reinen Kirchengrundsätze, auf denen das deutsche Kirchen-Staatsgebäude ruhete, nicht verdrängt werden; auch in dem Dunkel der mittlern Zeiten erhielten sich selbe, obgleich die Uebermacht des römischen Hofes nicht selten den deutschen Kirchenhäuptern Nachgiebigkeiten abdrang. Die Grundverfassung, und Reichsgesetzmäsigen Grundbegriffe von der Macht der Bischöfe, und ihrer Diözesangewalt blieben auch in den mittlern Zeiten stehen. Ahyto, Bischoff zu Basel

*) Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts §. 67. S. 265. Concord. Nat. germ. integra T. 3. P. 4.

Basel, machte mit dem Anfange des IX. Jahrhunderts, kraft seiner bischöfflichen Machtvollkommenheit eine Verordnung, daß diejenigen, die nach Rom wallfahrten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten sollten, weil sie von ihrem eigenen Bischoffe müßten losgesprochen, und gebunden werden, und nicht von einem Auswärtigen. *) Im Jahre 1022. faßten die Bischöffe der Mainzer Provinz den Schluß, daß Niemand ohne Erlaubniß des eigenen Bischofs, oder seines Stellvertretters, nach Rom gehen solle. Ferner heist es: weil einige soweit in die Thorheit verfallen, daß sie von ihren eigenen Priestern keine Buße annehmen wollen, weil, wenn sie nach Rom gehen, der Pabst ihnen

*) Cap. 18. Ut nullus ordinatus, sive ordinandus migret de sua parochia ad aliam, nec ad limina apostolorum causa orationis, Ecclesiae suae cura derelicta — nec a Communione suspensus ab alio communionem recipiendi sine permissione & praescientia episcopi sui, quod si fecerit, nihil valet hujusmodi Communio, aut ordinatio aut demigratio. Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui causa orationis ad limina apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua. — Quia à proprio episcopo suo, aut sacerdote ligandi, atque exsolvendi sunt, non ab extraneo. Harzheim T. 2. p. 19. —

ihnen alle Sünden nachlassen werde; so habe das Konzilium beschlossen, daß ihnen dieser Nachlaß nichts helfen solle, ehe sie die von ihren Priestern erhaltene Buße würden erfüllt haben. Alsdann sollten sie reisen, jedoch mit Erlaubniß ihres Bischofs. *) Redende Beweise, daß die deutsche Kirche in dem höchsten Kirchenhaupte keine Befugniß, zum Nachtheil der bischöflichen Diözesangewalt Anordnungen zu treffen, anerkannte! Aus dem innern Bewußtseyn der göttlichen Einsetzung der bischöflichen Gewalt, und ihres ursprünglichen verfassungsmäßigen Umfangs giengen ihre Vorsteher den päbstlichen Anmassungen mit Nachdruck entgegen, und griefen sogar zur Selbsthülfe, um ihre Diözesanrechte nicht vereitelt zu sehen; sie verfolgten die Bahne, die ihnen die Merovinger und Karolinger öfneten,

*) Can. 17. „Quia multi tanta mentis suae falluntur astutia, ut in aliquo Capitali crimine inculpati poenitentiam à suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus apostolicus omnium dimittat peccata, sancto Concilio visum est, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenitentiam à suis sacerdotibus injunctam adimpleant, & tunc Romam ire, si velint, ab episcopo proprio licentiam & epistolam ad apostolicum ex iisdem rebus referendum." Harzheim T. 3. P. 57.

öfneten und vorzeichneten. — Aus den Beschwerden, welche die Stände auf dem Reichstage zu Worms vom J. 1076. gegen den römischen Hof führten, zeigt sich, daß noch immer in Rücksicht der bischöflichen Gewalt die nämlichen Grundsätze blüheten, die unter den Merovingern und Karolingern in die Reichsstaats-Verfassung aufgenommen wurden; sie beschwereten sich über die päbstliche Versuche, die bischöfliche Gewalt, welche den Bischöffen unmittelbar von Gott übertragen seye, zu beschränken, oder gar zu zernichten; und führten laute Klagen über die Anmassungen des päbstlichen Stuhls, wodurch alle Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern zerstört würden. *) Es würde überflüßig seyn,

*) Lünig Spic. Eccl. T. I. p. 148. „Omnem potestatem à papa ab episcopis aufferri, quae eis divinitus per gratiam spiritus s. — collata esse dignoscitur, non esse jam episcopum, nisi qui haec aliunde emendicasset, omnem apostolicae institutionis vigorem, & illam pulcherrimam membrorum Christi distributionem, quam doctor gentium toties commendat, & inculcat, misceri, indebitam R. pontifici arrogari potentiam, ut debita universa fraternitati jura destineret, quando asserit, si cujuscunque episcoporum parochiani aliquod delictum, vel sola fama ad illum perveniat, ultra jam non habere quendam episcoporum aliquam potestatem, vel ligandi, vel solvendi

seyn, hier die Bemerkung einfließen zu lassen, daß durch diese Widersprüche der Stände, und gezeigte Widersetzlichkeit einzelner Bischöffe und Diözesen die ursprünglichen Rechte der deutschen Kirche aufrecht erhalten, und bis zum Ausgange des 11ten Jahrhunderts gegen alle Verjährung, wenn gegen die Reichsgrundverfassung eine Verjährung Platz greifen könnte, gewahrt worden seyn. — In der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts finden wir ausdrückliche Reichsgesetze, wodurch dieser Theil der Reichsgruudverfassung aufs neue bestätiget wird. In der Reihe dieser Reichskonstitutionen stehet der Kalixtinische Vertrag oben an, der unter Heinrich V. mit dem römischen Hofe geschlossen ward. Kraft dieses Vertrags sollen die deutschen Erz- und Bischöffe mit Zepter, Ring und Staab von den beiden höchsten pazisżirenden Theilen investirt werden; — Wer läugnet aber, daß sie nicht durch diese unbeschränkt zugesagte Investitur in dem Besitze ihrer ursprünglichen geistlichen Würden, Freyheiten, und Gewohnheiten stillschweigend bestätiget worden seyen? — In dem berühm-

di praeter pontificem, aut eum, quem specialiter ad hoc delegasset, quae sententia, quod omnem insaniam excedat, quis in sacris litteris eruditus non videt?"

rühmten Konkordate Friedrichs des I. mit Alexandern III. vom J. 1176. wird dieser verfassungsmäsige Zustand der deutschen Kirche aufs neue befestiget, da ihre Unabhängigkeit vom römischen Stuhle festgesetzet, und selbe den deutschen Bischöfen gänzlich überlassen wird. *) Friedrich widersetzte sich den verfassungswidrigen Grundsätzen, die in Betreff der päbstlichen Gewalt von Bononien ins deutsche Reich verpflanzt werden sollten; um die deutsche Kirchenfreiheit zu wahren, welcher diese bononische Lehren den Untergang droheten, schloß er mit Genehmigung der Stände mit Alexandern ein Konkordat, und überließ die italiänische Geistlichkeit der unmittelbaren päbstlichen Gewalt, das deutsche Kirchenregiment aber behielt er der bischöflichen Kirchengewalt bevor. In dem R. A. Kaisers Friederichs II. vom J. 1235. wird diese unabhängige und unumschränkte bischöfliche Gerichtbarkeit der deutschen Erz- und Bischöffe wiederhohlter bestät-

*) Lünig Spic. Eccl. T. I. p. 163. Unter andern heißt es: Universi Clerici, qui sunt extra Teutonicum regnum dispositioni & judicio D. Papae Alexandris, successorumque ipsius, & romanae ecclesiae relinquantur. Dieser Text mit der Geschichte verglichen, bewährt die oben erwähnte Sätze. — Hedderich de juribus Eccl. germ. in Conventu Emsano explicatis &c. pag. 22.

bestättiget, und die Renitenz sogar verpönt. „Wir „gepieten auch vestiglich das man in allem Römi„schen Reich an gaistlichen Dingen noch gepott, „und noch ratt der Erzbischoff sich halt, und der „Bischoff — nach gaistlichem Recht, und wer „darwider ist, den soll man haben für ungläu„big.“ *) Eine Verordnung, die von Rudolf I. im J. 1281. und Albert im J. 1303. **) wörtlich wiederhohlt ward, und durch die Länge der Zeit ihre Gesetzkraft nicht verlor. — Ich übergehe die Kaiserliche Bestättigungen, welche Friederich II. im J. 1220. den geistlichen Ständen ertheilte; die Reichssatzung Ludwigs IV. vom J. 1338. darinn die Unabhängigkeit des deutschen Reichs vom päbstlichen Stuhle in der Weltlichkeit mit Zuziehung der Stände befestiget wird, und die Kur-Verein vom nähmlichen Jahre, darinn sich die Kurfürsten zu Rense wechselseitig verbinden, die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten des deutschen Reichs gegen alle Eingriffe zu wahren; ich übergehe diese Reichssatzungen, weil hierinn der geistlichen Staatsgewalt der Bischöffe, und der deutschen Kirchenfreiheit nicht wörtlich gedacht wird, ob man gleich ihre analogische Anwendbarkeit keineswegs in Abrede

 zu

*) Senkenbergs Samml. der R. A. 1 Th. S. 24.

**) Senkenberg a. a. O. S. 31. 40.

zu stellen vermag; dann würde nicht, nach den oben erwähnten geschichtmäsigen Thatumständen zu urtheilen, auch die Independenz von unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Pabstes in den deutschen Diözesen, (so viel den geistlichen Wirkungskreis der Stände betrift,) aufs neue ausdrücklich festgesetzet worden seyn, wenn von den Römischen Beeinträchtigungen in diesem Betreffe die Rede gewesen wäre? würden die Kurfürsten nicht auch die Aufrechthaltung der deutschen Kirchenfreiheiten mit ihrem Ansehen verbürget, und die Rechte der deutschen Kirche ausdrücklich in Schutz genommen haben? —

§. 21.

Diese geschichtmäsigen Data der mittlern Zeiten bewähren die oben erwähnte Sätze, daß die allgemeinen reinen Kirchen-Grundsätze von der Macht der Bischöffe, ihrer göttlichen Einsetzung, und dem unumschränkten Umfange, die unter den Merovingern und Karolingern in die deutsche Kirchenstaatsverfassung übergiengen, sich auch in dem Dunkel der mittlern Zeiten nicht verloren, oder durch isidorische Grundsätze verschlungen wurden. Der biedere Sinn der deutschen Stände wuste sie aufrecht zu erhalten, und die Gefahr abzuwenden, mit der ihnen Unwissenheit und Aberglauben drohete. —

Die römische Politik, so fein sie auch spielte, konnte nicht zum Zwecke kommen, und die deutsche Kirchen-Staats-Verfassung erschüttern, oder jene reine Grundsätze verdrängen, die der Stifter der Kirche lehrte, und die zu reichsverfassungsmäßigen Grundsätzen erhöhet wurden. Reichsgesetze, National-kirchen-Schlüsse waren die Ableiter, und sind die Grundfeste der Kirchen Staats-Verfassung in diesem barbarischen Zeitalter. —

§. 22.

3) In den neuesten Zeiten;

Gehen wir in die neueste Zeiten, so finden wir neue Quellen, der Römischen Anmassungen spotten zu können; da diese ursprüngliche Kirchen-Verfassung, die sich durchs mittlere Zeitalter erhielt, in den neuesten Gesetzen Deutschlandes bestättiget worden. Zur Bestättigung dieses Satzes hören wir die Worte des kaiserlichen Landfriedens vom J. 1548. „Keiner, heißt es, (soll) den andern seiner „Possesßion, Inhabens, oder Gewehr, es wäre „Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Re-„galia, Jurisdiktion, Gericht, Hoch- und Obrig-„keiten, Geistlicher und Weltlicher, und aller an-„dern Gerechtigkeiten, Nichts ausgenommen, mit „gewahrter Hand, und gewaltiger That freventlich

 „ent-

„entsetzen.“ *) Wer will einen Augenblick zweifeln, daß unter geistlicher Jurisdiktion, Hoheit, und Obrigkeit ganz eigentlich die Diozösan- und Metropolitan-Rechte der geistlichen Reichsstände begriffen seyen; **) und ihre hergebrachte unumschränkte Kirchengewalt in ihrem ganzen Umfange durch den Buchstaben dieses Reichsgrundgesetzes aufs neue bestättigt werde? — Die freye und ungehinderte Ausübung ihrer geistlichen Regentengewalt war Grundsatz in den ältesten und mittlern Zeiten. Kann man aber bey Erklärung der neuesten Reichsgesetze von diesem Grundsatze abgehen, der durch das Herkommen begründet, durch positive Gesetze befestigt, und beym Eintritte in die neueste Zeiten keineswegs reprobirt wird? — Der Vergleich der geist- und weltlichen Stände vom Jahr 1530. bewährt vielmehr, daß die freye und unbeschränkte Diözesangewalt der deutschen Kirchenvorsteher auch in den neuesten Zeiten Grundsatz blieb, da solche von den weltlichen Ständen in diesem Vergleiche ausdrücklich anerkannt, und durch eine wechselseitige Übereinkunft den geistlichen Ständen bey Ausübung dieser unbeschränkten Gewalt die Unterstützung des weltlichen Arms zugesagt ward. „Es sollen, heißt es, die Erzbischöffe und Bischöffe „zum

*) Senkenbergs S. der R. A. 2 Th.

**) Reuß d. Staatsk. 20 Th.

„zum wenigsten jährlich — ihr Bißthum durch
„sich selbst, oder ihre Weihbischöffe bereisen, —
„und dazu die weldlich Oberkeit Ihnen Sicher-
„heit und Geleit zustellen." *) —

In der Reformation Karls V. **) die, wenn auch ihre Gesetzkraft bezweifelt werden sollte, von dem Herkommen zeuget, ***) lieget der fernere Beweis, daß diese freye unbeschränkte und privative Ausübung der bischöflichen Diözesangewalt in dieser Epoche in den Umfang der verfassungsmäßigen Punkten gehöre. Unter dem Titel de discipl. eccl. heißt es: die weltliche Fürsten und Obrigkeiten sollen jene nicht in Schutz nehmen, welche sich der Reformation entgegensetzen, sondern den Bischöffen beystehen, und ihre Befehle vollstreken helfen. Auch sollen sie die Gerichtbarkeit, Freiheiten, und Immunitäten, die die Bischöffe und Geistlichkeit kraft der Gesetze und Kanonen

 besitzen,

*) Concordat. Statuum eccl. & saec. 1530. Tit. von der Religion.

**) Brauberger Commentatio J. E. de formula reformationis Eccl. ab imp. Carolo V. in Comitiis August. A. 1548. Statibus Eccl. oblata. 1782.

***) Fr. Jo. de Linden de jure visitandi ecclesias quoad temporalia episcopis germaniae ex observantia competente. 1785. p. 35. (**)

besitzen, gegen alle Stöhrungen schützen. *) Karl verordnet ferner, daß jeder Bischoff für die Diözese, die seiner Aufsicht untergeordnet seye, Sorge tragen, und solche alle drey oder vier Jahre visitiren solle, damit die Reinigkeit der Sitten erhalten, oder hergestellt werde. **) — Redende Beweise von der bischöflichen Alleingewalt in der Diözese! — Mitten in den kriegerischen und feuervollen Zeiten der Religionsunruhen wagte man nicht, diesen Besitzstand zu verrücken, oder die Bischöffe aus demselben zu verdrängen; in dem Religionsfrieden ward solcher vielmehr, obgleich die bischöfliche Diözesan-Gerichtsbarkeit der Stein des Anstosses war, aufs neue anerkannt und befestiget. Man setzte ausdrücklich fest, ***) daß die geistliche Jurisdiktion, in anderen Sachen und Fällen der augspurgischen Konfeßion, Glauben

*) Principes Saec. & magistratus civiles non patrocinentur eis, qui in Clero & populo reformari detrectant, sed episcopis sint auxilio, eorumque decreta fideliter exequantur. — Jurisdictionem quoque & libertatem, aut immunitatem eccl. imperatorum legibus, & sacris Canonibus episcopis & clero tributam ac firmatam tueantur, ipsisque conservent.

**) Formulam reform. tit. de Visitatione, de Sinodis.

***) §. 20. —

ben, Kirchengebräuche, nicht anlangend, durch die Erzbischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exerzitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Uibung, Gebrauche, und Poßeßion sind, hinfür, wie bisher exerzirt, geübt, und gebraucht werden solle. — Diese Stelle des Religionsfriedens, in ihrem Zusammenhange beurtheilt, zeuget 4) daß die vor den Zeiten der Religionsunruhen hergebrachte Diözesan-Verfassung Deutschlands allgemein anerkannt, und der Besitzstand durch dieses Reichsgrundgesetz aufs neue als Regel bestättiget worden seye; 2) daß man eine Ausnahme von dieser Regel allein zur Sicherheit der augspurgischen Konfeßions-verwandten gemacht; und der hergebrachten freyen und unbeschränkten Ausübung der Diözesangewalt allein aus dieser Rücksicht in ihren landen Schranken gesetzet, in den landen der Katholischen weltlichen Kurfürsten, Fürsten, und Stände aber es 3) bey der Regel, oder dem Besitzstande belassen habe. Diese Folgerungen liegen im Buchstaben des angezogenen Textes. — Diese Verordnung des Religionsfriedens ward in dem Osnabrückischen Friedens-Instrumente wiederholt, noch näher bestimmt, und die bischöfliche Diözesangewalt durch die zu Gunsten der augspurgischen Konfeßionsverwandten gemachte Ausnahme aufs Neue bestärkt. „Das

„Diözesanrecht, und die ganze geistliche Gericht=
„barkeit mit allen übrigen ihren Gattungen, heist
„es: soll wider die augspurgische Konfeßions=Ver=
„wandte, Kurfürsten, Fürsten, und Stände, und
„ihre Unterthanen bis zur Ausgleichung der Re=
„ligionsstrittigkeiten suspendirt seyn, und die der
„augspurgischen Konfeßionverwandten Landstände
„und Unterthanen katholischer Stände, welche im
„J. 1624. die geistliche Jurisdiktion der Katho=
„lischen anerkannt haben, sollen sich derselben nur
„in den Fällen unterziehen, welche die augspurgi=
„sche Konfeßion auf keine weise betreffen." *)
Lieget aber nicht in dieser Ausnahme eine stillschwei=
gende Anerkentniß der unbeschränkten Diözesan=
befugniß in den Fällen, welche die augspurgische
Konfeßion nicht betreffen? —

Dieser durch die beide Religionsfrieden, und das ältere Herkommen begründete und befestigte Besitzstand einer unbeschränkten Diözesangewalt wird in der neuesten Wahlkapitulation aufs Neue gesichert, und gegen alle Eingriffe gewahrt, wenn das allerhöchste Reichsoberhaupt verspricht, „die Für=
„sten, Prälaten, Grafen, Herrn, und Stände —
„bey ihren Hoheiten, geist= und weltlichen Wür=
„den,

*) J. P. O. Art. V. §. 48.

„den, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu „lassen, *) die deutsche Erz- und Bischöffe „wider alle einheimische, und fremde Gewalt, „insonderheit wider die römische Eingriffe, zu „schützen, **) für die Handhabung des Reli- „gions- und Westphälischen Friedens, als eines „immerwährenden Bandes zwischen Haupt und „Gliedern reichsväterliche Sorge zu tragen, ***) „und weder den Reichsgerichten, noch sonst Je- „manden wer der auch seye, zu gestatten, daß „den Ständen in ihren Territorien in Religions- „sachen sub quocunque prætextu wider die „Reichsgesetze, den Friedensschluß — vor- oder „eingegriffen werde." †) Ohne hier der ältern einzelnen Wahlkapitulationen, und der harmoni- renden Stellen zu erwähnen; ††) schließe ich diese Betrachtungen mit der gründlichen Bemerkung, welche der berühmte Würtenberger Publizist bey dieser Stelle in seiner Staatskanzley macht, „unter „geistlichen Würden, Rechten, und Gerechtig- „keiten

*) Art. I. §. 2.

**) Wahlk. Art. XIV. §. 2.

***) Art. II. §. 6.

†) Art. I. §. 8.

††) Riegers harmonische Wahlkapitulation.

„keiten, sagt derselbe, *) sind offenbar auch die „Bischöflichen, und erzbischflichen Würden mit allen „denenselben anklebenden Diözesan- und Matropo- „litanrechten enthalten. Wie also nach dem Land- „frieden kein Reichsstand seinen geistlichen Reichs- „mitstand in dem Besitze seiner Metropolitan- und „Diözesanrechte zu stöhren befugt ist; so haben sie „sich auch namentlich in Absicht auf diese ihre „geistliche Würden, Rechte und Gerechtigkeiten „nach der Kaiserlichen Wahlkapitulation des „Schutzes des Reichsoberhaupts zu erfreu- „en." In den übrigen Stellen der angezogenen Kaiserlichen Wahlkapitulation wird zwar der Bischöflichen Diözesanrechte nicht ausdrücklich erwähnt; allein, wer läugnet oder verkennet den Geist dieser Stellen, um zu behaupten, daß selbe nicht stillschweigend unter diesen allerhöchsten kaiserlichen Zusicherungen begriffen seyen? Auch die Diözesanbefügniß gehört unter die ständische Rechte, die gegen alle Eingriffe in diesem Reichsgrundgesetze gewahrt werden. Und seye es auch, daß der Text des 8ten §phen allein von den ständischen Rechten in eignen Territorien rede! Der Zusammenhang, die Analogie, und der Geist dieses Fundamentalgesetzes bewährt, daß unter dem Schutze des aller-

*) D. Staatskanzlei XVI. Band.

allerhöchsten Reichsoberhaupts auch jene Rechte und Befugnisse stehen, die die Stände in den Landen und Gebiethen ihrer Reichsmitstände besitzen. *)

§. 23.

Anwendung dieser geschichtsmäsigen Thatsachen auf den Fall;

Gehen wir auf die unterstellte Strittigkeit, oder die Hauptfrage zurücke; Prüfen wir den Schritt des Kurbayerischen Hofes, ein Nunziatur aufzustellen, nach diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen von der freyen ungehinderten Ausübung der unbeschränkten deutschen bischöflichen Diözesangewalt; wer läugnet das reichsgesetzwidrige dieses Benehmens? Wer höret nicht die Stimme der deutschen Reichsgrundgesetze, die ihrer Errichtung entgegenstehen? — Die Diözesangewalt der deutschen Kirchenhäupter datirt sich von den ältesten Zeiten, ist älter, als Landeshoheit; der ruhige Besitzstand ruht in der Notorietät; und itzt soll diese durch Jahrhunderte ausgeübte freye und unbeschränkte Diözesangewalt aus landsfürstlicher Machtvollkommenheit beschränkt, und ihr Wirkungs-

kungs-

*) Mosers Betrachtungen über die N. Wahlk. zum I. Art. 8. Sphen.

kungskreis aus fürstlicher Willkühre beengt werden? — Die Willkühre eines weltlichen Standes kann und darf kein genügender Grund werden, die Rechte der Mitstände zu beeinträchtigen. Beide Gattungen von Rechten, geistliche und weltliche, werden von den Reichsgesetzen in gleichen Schutz genommen; geistlichen und weltlichen Reichsständen werden ihre Rechte, Freiheiten, und Privilegien aufs nachdrücklichste zugesichert, und in Rücksicht beider wird gleicher Frieden geboten! *) Nach der Reichs-Diözesanverfassung zu urtheilen, ist es daher unläugbar, daß die Nunziatur-Gerichte in Deutschland Reichsverfassungswidrige Tribunalien seyen, die zu Wahrung der ständischen Rechte und Freiheiten aus dem Reiche verbannt werden müssen! —

*) Die Paralelle von den geistlichen und weltlichen Rechten der deutschen Stände ist entschöpft in Roths gründlicher Abhandl. über die Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtiget, einen ständigen päbstlichen Nunzius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöffe in seine R. Lande aufzunehmen? — 1788.

§. 24.

b) Aus den deutschen besondern Reichs- und Kirchengesetzen.

α) Deutsche Konkordaten.

Die deutsche Kirchen- und Diözesan-Verfassung ist inzwischen nicht der einzige Grund, diese Nunziaturgerichte in Deutschland als verfassungswidrige Tribunalien herauszustellen; unter den Konziliarschlüssen der Basler Kirchenversammlung, die durch die Aufnahme in die Fürsten-Konkordaten zu Reichsgesetzen erhöhet wurden, *) finden sich noch nähere Entscheidungsgründe. Ich beziehe mich auf das berühmte, und in den neuern Staatsschriften so oft angezogene Dekret der 31sten Sitzung de Causis & appellationibus. Um die Mißbräuche zu heben, dadurch die Prozesse in die Länge gespielt, und die Parthien um ihr Recht und Baarschaft gebracht wurden, verordnete diese Sinode, von der die deutsche Kirche ihre Freiheit forderte,

1) daß an den Orten, welche über eine Tagereise von der Römischen Kurie entfernt lägen, alle Sachen, welche Namen sie immer haben, (die

*) S. Gründliche Entwickelung der Dispens- oder Nunziaturstrittigkeiten. S. 289. –

(die größern jedoch ausgenommen) von den Richtern der Provinz, denen von Rechts- oder Gewohnheitswegen, oder durch ein Privilegium die Entscheidung zustehet, entschieden oder geendiget werden sollen.

2) Daß, wenn Jemand von seinem Richter beschwert, oder von demselben keine Justiz erhalten kann, sich derselbe durch Appellation an den unmittelbaren Oberrichter wenden solle, keineswegs aber an einen andern, nicht einmal den Pabst mit Vorbeygehung des mittlern Richters; — und

3) daß im Falle von einem Richter, der dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, nach Rom appellirt würde, die Erledigung der Sache den Richtern in partibus kommittirt werden sollte. — Diese Sätze des erwähnten Baseler Dekrets, welche in die kaiserliche Wahlkapitulation stillschweigend übertragen wurden, *) sind unläugbare Beweise, welche verfassungswidrige Rolle ein päbstlicher Nunzius mit geistlichen Fakultäten im deutschen Reiche spielen würde! — Den Rekursen

*) Wahlkapitulation Karls V. Art. XVI. Leopolds Art. XIX. Josephs I. Art. XVIII. Josephs II. Art. XVI.

Rekursen nach Rom würde auf's Neue die Bahne geöfnet, und den willkührigen päbstlichen Evokationen der Weg gebahnet; die Kirchenverfassung, die durch dieses Dekret befestigt werden sollte, *) würde zerrüttet werden, da die Gerichtbarkeit denenjenigen entrissen würde, die von Rechtswegen die Justiz zu administriren befugt sind, und den Besitzstand für sich haben; selbst das Staatsvermögen würde geschwächet werden, weil das Geld nach Rom fliesen würde **); durch diese Nunzien würde den Erz- und Bischöffen die Instanz genommen, welche ihnen die baselischen Kirchenväter wiedergegeben haben; die Rechte würden ihnen aus den Händen gewunden, welche sie durch die Fürsten-Konkordaten erhielten. — Bedarf es wohl noch anderer Gründe, um die Nunziaturgerichte, als gesetzwidrige Tribunalien zu brandmarken? —

§. 25.

*) Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis judicibus sua jurisdictio minime servatur. Bas. de Causis & Appellationibus: in Concord. N. G. int. T. I. pag. 125.

**) Pecuniae & facultates regnorum, ac provinciarum hoc pacto non parum diminutae sunt. ibid.

§. 25.

k) Trienter Kirchen-Rath.

Hundert Jahre waren beynahe vorüber, so ward eine andere allgemeine Kirchenversammlung veranstaltet, und zu Trient gehalten. Ihr Zweck war, die in Deutschland herrschenden Religions-Irrungen auszugleichen. In dieser Sinode wurden die Dekreten abgefaßt, a) daß alle Sachen, welche nur immer zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, allein bey den Ordinarien des Orts angebracht, und von denselben in zweyen Jahren entschieden werden sollen; nach Verlauf dieser Zeit aber soll es den Parthien frey stehen, die Sache an den kompetenten Oberrichter zu bringen. — Vorher sollen dieselbe weder Andern kommittirt, weder abgerufen werden, noch vor irgend einem Oberrichter, wer der auch seyn möge, Appellationen davon angenommen, eine Kommißion, oder Inhibition erkennt werden; — *)

b) Daß in allen diesen Sachen keine päbstliche Legaten a latere, Nunzien, und alle Andere, mit welchen Fakultäten sie auch versehen seyn mögen, die Bischöffe nicht allein nicht hindern, oder auf irgend eine Art ihrer Gerichtbarkeit vorgrei-

*) Conc. Trid. Seff. XXIV. Cap. 20. de Reform. —

greifen, oder sie im Besitze stöhren, sondern auch gegen die Geistlichkeit nur nach vorgängiger Requisition des Bischofs vorfahren, widrigenfalls alle Prozesse und Verordnungen kraftlos seyn sollen. — Wer fordert mehr bindende Beweise, daß Nunziaturen in Deutschland auch nach den neuesten deutschen Kirchengesetzen, rechtswidrige Anmassungen des römischen Hofes seyen? Moser hält diese Stelle des Trienter Kirchenraths für entscheidend, und glaubt, daß solche sogar die Bischöffe der allgemeinen Kirche der Nothwendigkeit überhebe, sich gegen solche Nunzien privilegiren zu lassen. *) Nicht allein die Eingriffe in das Recht der ersten Instanz sind ihnen verbothen, sondern die Ausübung der Gerichtbarkeit gänzlich untersagt. — Man kann zwar den Schlußsatz dieses Dekrets nicht läugnen, kraft dessen jene Sachen von der festgesetzten Regel ausgenommen seyn sollen, welche nach den geistlichen Rechten von dem päbstlichen Stuhle entschieden werden müssen, oder welche der Pabst aus einer vernünftigen und dringenden Ursache durch ein besonderes eigenhändig von ihm unterschriebenes Reskript zu kommittiren, und abzurufen für gut finden würde; allein kann wohl die Bindkraft dieses allgemeinen Zusatzes auf Deutschland

 er-

*) Aelteres Staatsrecht, Abh. VIII. K. 159. §. 9. S. 424.

erstrecket werden, das gegen solche Abrufung durch ausdrückliche vordere Geseße, und besondere Verträge gewahrt war? — zum Nachtheil der Verfassung konnte die Sinode keine Schlüsse fassen, noch vielweniger der Nation Rechte entreissen, die sie durch Verträge erworben hatte. Der Saß selbsten ist in allgemeinen Ausdrücken dahin geworfen, ohne Benennung einzelner Personen; auf Deutschland wird daher diese Verordnung nicht ausgedehnet werden können, da solches mit dem römischen Hofe in diesem Betreffe besondere Verträge eingegangen hat.

§. 26.

B) Nach Gegengründen:

Bis hieher trug ich jene Gründe vor, die als rechtliche Beweise gegen die Nunziaturen im Reiche gelten können; ich zeigte, in welchem Widerspruche diese römische Gerichtshöfe mit der wirklichen Reichs-Diözesanverfassung, und den besondern deutschen Reichsgeseßen stehen. Um diese rechtliche Prüfung zu entschöpfen, und dem Vorwurfe durch einseitige Darstellung den Beifall der Nation erschleichen zu wollen, auszuweichen, finde ich zweckmäsig, die vorzüglichen Gegengründe dieses Saßes, die in den von Zeit zu Zeit erschienenen Schriften liegen, zusammen zu tragen, und näher

aus

ans Licht zu stellen; jedoch nur in gedrängter Kürze, um die Aufmerksamkeit des Lesers nicht mit Wiederholungen zu ermüden.

§. 27.

1) Machtvollkommenheit des Fürsten;

Den ersten Grund entlehnen die Vertheidiger dieser Nunziaturgerichte aus dem allgemeinen Staatsrechte, kraft dessen ein jeder Landsherr das Recht habe, den Diözesanverband seines Staats aufzulösen, wenn solches das Wohl seiner Staaten erheische. *) Schon im Jahr 1787. erschien eine anonimische Schrift über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöffe zu ernennen, auf die Pfalzbayrische Staaten angewendet, darinn aus dem Grunde der Beförderung des allgemeinen Besten und Wohls des Staats einem jeden Regenten, und insbesondere dem Kurhofe von Pfalzbayern, das Recht eigene Landesbischöffe zu ernennen, zugesprochen wird. **) Nach diesem Grundsatze greifen nun die Vertheidiger der Nunziaturen, und suchen mit den

*) Unpartheische Gedanken eines deutschen Staats-Rechtsgelehrten über die dermalige Nunziaturstrittigkeit, IV. Frage.

**) s. die 9te Abtheilung, S. 40. —

den lebhaftesten Farben den Umfang der Machtvollkommenheit des Fürsten zu schildern, wenn es um Beförderung des allgemeinen Wohls zu thun ist. — Allein, immer ohne Erfolge! — Diese Grundsätze mögen bey unabhängigen Staaten und Suveränen Platz greiffen, die an keine positive Staats-Grundgesetze gebunden sind. In diesen Staaten ist das allgemeine Beste der maasgebende Grundsatz: und der Regent, der nur durch das Gesetz der Natur geleitet wird, kann ohne Widerrede, aus Liebe zum allgemeinen Besten, der geistlichen Gewalt in Staate eine andere Richtung geben, die bestehende Diözesanverfassung aufheben und umschaffen. Dieß vermag jedoch nur der Regent in dem Staate, wo diese geistliche Verfassung durch die Grundgesetze des Staats nicht zu einem verfassungsmäsigen Punkt erhöhet ward; denn in diesem Falle ist er auch nach dem natürlichen Staatsrechte in seinen Anordnungen beschränkt, und an die Einwilligung der Nation, oder der Repräsentantschaft gebunden. Und dieß ist der Fall in unserem deutschen Reichsstaate. Von der Wiege unserer Verfassung bis in ihr reifes Alter verfolgte ich die Geschichte, die zu Genügen bewährt, daß die Diözesangewalt der deutschen Erz- und Bischöffe in ihrem ganzen Umfange ein Punkt der deutschen Reichsstaatsverfassung seye, den die Reichsgrundgesetze

gleich

gleich der weltlichen Landeshoheit in Schutz genommen haben; ich zeigte aus dem Buchstaben, und dem Geiste unserer Staatsgesetze, daß dieser Satz selbst durch das Reichsständische Anerkenntniß geheiliget seye; — und — in dieser Lage kann wohl ein eigenmächtiger Durchgriff des weltlichen Regenten unter dem Vorwande des allgemeinen Besten eine gesetzliche Vertheidigung finden? — Ich übergehe hier die Erörterung der Frage, ob auch eine Beförderung des allgemeinen Besten eine Machtvollkommenheit begründe; und stelle nur die Frage auf: ob nicht ähnliche Gründe und Ursachen, wenn nicht die deutsche Reichsverfassung ihrem Verfalle näher gebracht werden soll, in die Klasse der Scheingründe gesetzet werden müssen, die durch das Osnabrückische Friedensinstrument, *) und die R. Wahlk. schon zum Voraus verworfen wurden? Welche Gefahr würde nicht im entgegengesetzten Falle bey der geographischen und politischen Lage unserer einzelnen Reichsstaaten, der ganzen Reichsverfassung drohen! — Das ganze Gebäude würde erschüttert, und das Reichssistem untergraben werden. — Zum Schlusse, die gründliche Bemerkung des mehrmalen angeführten Würtenberger Publizisten! **) „Was man, sagt er, aus dem allgemei-

*) Art. VIII. §. 1.

**) Reuß Staatsk. XVI. Th. S. 169.

„meinen Staatsrechte von den Majestätsrechten „des Staats über die Kirche, und von der Unveräusserlichkeit und Unverjährbarkeit derselben „zu sagen pflegt, davon lies sich überhaupt noch viel „sprechen: so viel aber ist doch wenigstens gewiß, „daß solche Grundsätze in gegenwärtigem Falle" (er redet von dem Rechte der deutschen Landesherrn eigene Landesbischöffe zu ernennen, einem ganz analogischen Falle zur unterstellten Hauptfrage:) „nicht Anwendung finden können, weil die Diözesan- und Metropolitanrechte geistlicher Reichsstände unter die höchst wichtige Klasse derjenigen „Rechte gehören, welche weit älter sind, als die „Entstehung der Landeshoheit selbst; Rechte „nämlich, die zu der Zeit, da die Landeshoheit „entstand, auf einem Gebiete, über welches sich die „Landeshoheit eines Herrn ausdehnte, schon „andern Ständen und Gliedern des Reichs zustanden, sind ursprüngliche Einschränkungen, „und nähere Bestimmungen, unter welchen die „Landeshoheit demjenigen, der sie erlangte, zu „Theil ward. Positiven Bestimmungen, welche „in den Grundverträgen eines Staats bey Errichtung desselben — aufgestellt, und demjenigen, „dem die höchste Gewalt übertragen wird, vorgeschrieben werden, können niemalen allgemeine „staatsrechtliche Grundsätze entgegen gesetzet wer-

„werden. Was in dem Sisteme des allgemeinen „Staatsrechts positive Bestimmungen der Grund„verträge sind, das sind in Absicht auf Entstehung „der Landeshoheit alle diejenige Rechte, welche „vorher schon auf einem solchen Gebiete gegründet, „und hergebracht waren. — Es seye ferne, fährt „er fort, daß ich damit behaupten wollte, als ob „nachher hinzugekommene positive Bestimmungen „nicht eben so verbindlich wären, oder, als ob „Solchen allgemein staatsrechtliche Grundsätze mit „mehrerem Rechte entgegengesetzet werden könn„ten. Nur weil die Liebhaber eines solchen „Sistems von allgemeinem Staatsrechte gemeinig„lich auch die übertriebenste Grundsätze von Un„veräusserlichkeit der wesentlichen Hoheitsrech„te, und der Befugniß, solche wieder zu vin„diziren, aufzustellen pflegen, stringire ich das Ar„gument in Absicht auf Rechte, welche schon vor „und bey Entstehung der Landeshoheit auf einem „Lande ruheten, und behaupte: bey solchen in „ihrem Alter über die Entstehung der Landeshoheit „hinaufsteigenden Rechten dritterer Reichsstände in „fremden Gebieten, als ursprünglichen Einschrän„kungen der Landeshoheit, die man ursprüng„liche Staats-Dienstbarkeiten nennen könnte, läßt „sich noch viel weniger an Anwendung allgemein„staatsrechtlicher Grundsätze zum Nachtheile der

 „Stän-

„Stände, denen solche Rechte zustehen, gedenken, „weil nämlich dergleichen Rechte von Entstehung „oer Landeshoheit an, niemalen in der Staatsge= „walt eines solchen Landesherrn begriffen waren, „also in Absicht auf solche auch nicht von Vindizi= „rung der ursprünglichen Rechte des Staats die „Frage entstehen kann." — *) Mit diesen gründ= lichen Betrachtungen dieses großen Staatsgelehrten wird wohl der erste Gegengrund abgefertiget, und alles entschöpft seyn, was zur Auflösung desselben gesagt werden mag. —

§. 28.

2) N. R. A. §. 164. und N. W. Art. XIV.

Den andern Gegengrund schöpfen die Ver= theidiger der Nunziaturgerichte aus dem 164. §phen des N. R. A. und dem XIV. Art. der N. Wahlk. Sie führen die Sprache, welche Pius VI. in seinem Breve an den Herrn Fürstbischoff zu Freisingen redet. Sed si, heißt es darinn: de Recessibus imp. loquamur, verae quidem sunt querelae — tantumque abesse, ut illae quidquam nocuerint, ut etiam jurisdictionem confirmarint, quippe his ipsis capitulationibus nihil aliud intenditur, quam

*) S. auch Roth am a. O. S. 52. —

quam ut dicta jurisdictio limitata sit, ad causas eccl. atque unice excludantur civiles causae. — Sie folgern daher, daß den Nunzien nach dem Buchstaben dieser Reichsgesetze die Einmischung in weltliche Rechtshändel untersagt worden seye, auf eine deutliche reichsständische Anerkenntniß ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit im Reiche! — Allein wie ungegründet diese Folgerung seye, zeigt die pragmatische Erläuterung dieser Gesetzstellen im jüngern R. Abschiede, und der N. Wahlk. die aus der Feder des berühmten Hrn Geh. Staatsraths von Horix floß. *) Diese verläßiget uns, daß die Entstehungsursache dieser Stellen in den stäten Beschwerden der Nation über die Eingriffe des römischen Hofes in die weltliche Gerichtbarkeit liege. — Kaum hatte der päbstliche Hof das Glück, um das Jahr 1588. Nunziaturen zu Brüssel und Kölln einzuführen; so nahmen sich selbe die Freiheit heraus, in allen Rathshändeln ohne Unterschiede eine Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Diesem Unwesen sollte durch R. K. gerichtliche Strafgebothe abgeholfen werden; allein der Erfolg entsprach nicht der Erwartung, und die Nunzien liessen sich in ihrem Gange nicht irre machen; diese anhaltende Stöhrungen der weltlichen Gerichtbarkeit veranlaßten

*) Concord. Nat. G. int. T. 3. p. 116.

laßten das R. K. Gericht mit Nachdrucke diesen Eingriffen in die weltliche Hoheitsrechte zu begegnen, und der zur Verbesserung des Justizwesens angeordneten Deputation unterm 6 bis 16ten Jun. 1643. diesen Unfug vorzustellen, mit dem Gutachten, daß, „da durch diese Rekursen ad Nuntios „die Jurisdictiones wider die Ordnung konfundirt, „und die Civilsachen extra imperium an fremde „Gerichte gezogen würden; — hierinn gute Vorsehung geschehen, und ein gewisser modus präskribirt werden könnte. —" Dieses Gutachten des K. R. Kammergerichts ward von der R. Deputation unterm 11ten May 1644. gut geheissen, in das R. Deputationsgutachten vom nämlichen Jahre, und nachher im J. 1653. in das allgemeine R. Gutachten unter Ausdehnung aufs ganze Reich eingerückt, und noch ein Zusatz wegen den Eideslossprechungen der Nunzien beygerücket. Auf diese Weise entstand die Sanktion im N. R. Abschiede, wie wir solche im 164ten §phen lesen. Diese geschichtmäsige Veranlassung dieser Stelle zum Grunde gelegt: so liegt weder im Buchstaben, noch dem Geiste derselben ein Grund, der den Vertheidigern des Nunziatursistems zur Unterstützung dienen könnte. Der Buchstabe redet nur von Civil- oder Profan-Sachen, und der Geist des Gesetzes, der aus der Veranlassung, und den be-

begleitenden Nebenumständen erklärt werden muß, unterstützet den Wortverstand dieser Stelle. Von der Gerichtbarkeit allein, die sich die Nunzien in Civilsachen anmaßten, war die Rede; nur über diese Anmasungen beschwerte sich das R. K. Gericht, und über diesen Punkt allein bath dasselbe um eine zweckmäsige Verfügung. Man dachte nicht an die geistliche Gerichtbarkeit, die sich die Nunzien beylegten; dem Buchstaben und dem Geiste dieser Stelle müßte man nach dieser Lage einen Zwang anlegen, um einen Beweis für die Nunziaturen zu begründen. *) Die nämliche Veranlassung hatte die Stelle in der K. Wahlk., die wir im XIV. Art. 1. 2. §phen lesen. Auf die Beschwerden der geistlichen Herrn Kurfürsten, der päbstliche Hof schreite auch in Civil-

*) Pragmatische und aktenmäsige Geschichte ꝛc. S. 113. Und wie? wenn man bey Erklärung dieser Stelle des J. R. A. dem Winke folgte, den Gerschlager in seinem vortreflichen Corp. juris P. & Priv. giebt, wenn er sagt, die A. K. verwandten Stände hätten bey dieser Stelle bemerkt, daß die Worte Zivil- oder Profansachen nicht der Stände Meinung gemäß seyen, sondern es müsse heissen: Geist- oder weltliche Sachen (Corp. J. G. & P. Ct. Priv. 1. B. S. 145.) Läßt sich wohl alsdenn noch eine stillschweigende Anerkenntniß der Nunziaturgerichtsbarkeit im Geistlichen aus dieser Stelle folgern? —

vilsachen mit richterlichen Erkenntnissen ein, — mit Bitte, desfalls eine eigene Stelle dem Königl. Gesetze einzuverleiben, ward die erwähnte Stelle der Kaiserl. Wahlk. entworfen, und in jene Ferdinands IV. zum erstenmale eingerücket, *) und in die Folgende übertragen.

§. 29.

3) Besizstand des Römischen Hofs.

Von gleichem Schrote ist der dritte Gegenbeweis: der Römische Hof habe den Besitzstand für sich! Gesetzt, dieses Angeben seye gegründet: „was, fragt ein neuerer Schriftsteller, **) was „könnte ein erschlichener — aus den falschen De„kretalen entstandener — von dem gesammten „Reiche so oft — auf dem öffentlichen Reichstage „— in jeder Kaiserlichen Wahlk. widersproche„ner — aus Willkühre oder Noth eine Zeit „lange von einem oder anderen Staade erduldeter „— wider die göttliche Rechte der deutschen Bi„schöffe, und wider die Vertrags- und Kirchen„gesetzmäsigen Rechte der deutschen Erzbischöffe, „wider die ganze deutsche Staats- und Kirchenver-

„fas-

*) Concord. Nat. J. int. T. 3. S. 126. Pragmatische Geschichte rc. S. 115.

**) Roth am a. O. S. 65.

„fassung streitender zwischen der deutschen Nation, „und dem Römischen Hofe, als zween freyen un„abhängigen Paziszenten schwebender Besitzstand „wirken?" Zur näheren Widerlegung dieses in allen neueren Schriften zur Genüge widerlegten Gegengrunds, *) rücke ich hier die einschlagende Worte des allerhöchsten Hofdekrets ein, die diese gegnerische Einrede vollkommen entkräften. „Es „seye eine längst reichskündige Sache, sind die „Worte, was häufige, oft laute Klagen wider „die ständige päbstliche Nunziaturgerichte in „Deutschland, über Eingriffe in welt- und geist„liche Gerichtbarkeit seit dem ersten Augenblicke „ihrer Entstehung bis hiehin von allen Seiten „erhoben, und was vornehmlich in den neuesten „Zeiten von den deutschen Herrn Erzbischöffen „gericht- und aussergerichtlich dagegen vorgebracht, „auch zum Theil unmittelbar — bey Sr. Kaiserl. „Majestät — mehrmalen beschwerend vorgetra„gen worden. Nun hätten zwar Ihre höchste Vor„fahrer am Reiche, auch Sie selbst den päbstlichen „Nunzien überhaupt Jenem von Kölln auf gebüh„rende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung den „Eintritt in das deutsche Reich jedesmalen zu er„lau-

*) S. K. Hofdekret in der Mainzer geistl. Monatschrift, IV. Jahrgang 8tes Heft 1788. S. 702.

„lauben, keinen Anstand genommen; da aber hie„bey von eigenen geistlichen Fakultäten dieser „Nunzien, oder förmlichen Nunziatur-Gerich„ten nie eine Frage gewesen; so hätten die jewei„lig regierenden Kaiser bey allen Gelegenheiten, „wo ihnen von ungebührlichen Eingriffen dieser „Nunzien eine Anzeige geschehen, solchen allemal „ernstlich abzuhelffen sich vorzüglich angelegen seyn „lassen." — Worte, die die deutsche Nation verlässigen, daß dieser vorgeschützte Besitzstand die Erfordernisse nicht habe, welche zusammen treffen müssen, wenn selber eine rechtliche Einrede begründen soll! Worte, die belehren, daß dieser Besitzstand in einer erschlichenen und widerrechtlichen Anmassung des römischen Hofes bestehe, wodurch seine Versuche, im Herzen Deutschlands eine Nunziatur zu errichten, nicht gerechtfertigt werden können. — *)

*) Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten, S. 33. Pragmatische und aktenmäsige Geschichte ꝛc. S. 119. Selds Abhandlung über das päbstliche Gesandtschafts-Recht, §. 31. —

§. 30.

III. Nothwendigkeit eines ausdrücklichen R. Gesetzes, und R. gesetzmäsige Verbindlichkeit der R. Stände, zur Abfassung desselben zu konkurriren.

Mit diesen Betrachtungen endiget sich die rechtliche Prüfung der römischen Anmasung, Nunzien mit Fakultäten ins Reich zu schicken. — Stellen wir nun Beweise und Gegenbeweise zusammen; so kann man nicht läugnen, daß die Errichtung einer Nunziatur in Deutschland theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch ein bindendes Reichsherkommen, als verfassungswidrig gebrandmarket werde, und das Mandat des Kaiserl. Reichshofraths, kraft dessen die Nunziatur zu München abgeschaft werden solle, sich in den Reichsgrundgesetzen und der wirklichen Reichsstaatsverfassung gründe. Der Geist einer besondern Anhänglichkeit kann in den neuern Schriftstellern nicht verkennt werden, die versuchen zu beweisen, daß in diesem Betreffe keine bindende reichsgesetzliche Norm im Mittel liege; eine Stimme, der die ganze Kirchenstaatsverfassung des deutschen Reichs in den ältesten, mittlern, und neuesten Zeiten, und Fürstenkonkordaten widersprechen; eine Stimme, die wegen der dargelegten überwiegenden Gründe mit Verachtung be-

straft werden sollte, wenn sie nicht das unverdiente Glück hätte, den Beifall eines erhabenen deutschen Kurhofes zu erhalten, *) dessen Schritten allein durch eine gesetzliche Zurechtweisung eine verfassungsmäsige Richtung gegeben werden mag. — Dieser unverdiente Beifall, der durch die Uebermacht seines weltlichen Arms wirksam gemacht wird, stehet mit dem Interesse der Nation in zu offenkündigem Widerspruche, um von Seiten der hohen Reichsversammlung stille sitzen zu können. Das Wohl des deutschen Reichs fordert alle höchste und hohe Mitstände auf, diesen Bewegungen mit den zweckmäsigen Maasregeln zu begegnen, und aller Gefahr zuvor zu kommen, mit der das Recht des Stärkern der Kirchenstaatsverfassung drohet. — Und wer unter den höchsten und hohen Ständen wird diesem Rufe nicht entgegen eilen, und dieser Nationalbitte das Gehör versagen? —

a) Nach dem allgemeinen Staatsrechte.

Die Stände des Reichs sind Mitglieder und Repräsentanten Eines Staats, und haben schon nach dem natürlichen Staatsrechte zu urtheilen, die zweifache Pflicht, für die Handhabung der Grundgesetze

*) Das injustifizirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio, Nunzius in München rc. 1788. S. 155. —

gesetze, der Grundfesten des Staats zu wachen, und sich wechselseitige Ruhe und Sicherheit zu gewähren, sich den freyen und ruhigen Besitz ihrer Rechte und Freiheiten wechselseitig zu bürgen.*) Wie viel stärker aber ist nicht die Stimme dieser natürlichen Pflicht, wenn es um die Erhaltung eines Haupttheils der Verfassung zu thun ist, der nicht zertrümmern kann, ohne der Einheit des Staats, ohne der Verfassung des Ganzen eine unheilbare Wunde zu schlagen! Wenn eine Willkühre Platz greifen will, die einzelnen Mitstaaten frühe oder spät gefahrvolle Auftritte drohet! Wenn ein Suveränitätsgeist Wurzel zu schlagen beginnet, der seines Reizes wegen, zum Wohl des Ganzen im Keime erstickt werden muß! Gewiß ist in diesem Falle keine Pflicht heiliger, als diese natürliche, die noch über

*) Si une nation est obligée de se conserver elle même, elle ne l'est pas moins de conserver précieusement tous ses membres — elle le doit aussi aux membres en particulier par un effet de l'acte même d'association, car ceux qui composent une nation, se sont unis pour leur defense & leur commun avantage, nul ne peut être privé de cette union & des fruits qu'il en attend, tant que de son coté il en remplit les conditions. Le droit des gens, par. M. de Vattel. Liv. I. T. 2. §. 17. —

dies im deutschen Reiche durch den Buchstaben und Geist der Gesetze zur Reichssanktion erhöhet ist.

b) Nach dem besondern deutschen Staatsrechte.

Im R. A. vom Jahr 1555. §. 31. lesen wir die merkwürdige Verordnung, daß „so ein Theil, „oder Stand den Andern mit thätiger Handlung, „die geschehe heimlich, oder öffentlich, vergewalti„gen, oder bedrängen würde, die Kaiserl. Maje„stät und alle Stände — dem andern Theil oder „Stand, so vergewaltiget würde, — wider den „Vergewaltiger — Hülf und Beystand leisten sol„len." Im 54= und 55sten §phen gebietet der nämliche R. Abschied, daß in Fällen solcher Beleidigungen „ein jeder (Stand,) dermassen freund„lich (sich) gegen den andern erweisen soll, wie ein „jeder, vermöge der natürlichen Völker= und ge„meinen Rechte des h. Reichs Landfrieden — und „Satzungen — zu thun schuldig und verbunden „ist." Wozu weisen aber die natürlichen Gesetze die Glieder eines Staats in solchen Fällen an? — Nach jenen Maasregeln zu greifen, die den ruhigen Besitzstand der Rechte und Freiheiten ihres Mitbürgers befestigen, die Einheit des Staats gegen alle Zerrüttung bewahren. — Noch sprechender ist der Ausdruck des Westphälischens Friedens *)

„tenean-

*) J. P. O. Art. XVII. §. 5. 6.

„teneantur, heißt es, omnes hujus transactio-
„nis consortes universas & singulas hujus pacis
„leges contra quemcunque sine religionis
„distinctione tueri & protegere — — tenean-
„tur omnes & singuli hujus transactionis
„consortes junctis cum parte laesa consiliis vi-
„ribusque ad arma sumere ad repellendam in-
„juriam, a passo moniti, quod nec amicitia, nec
„juris via locum invenerit." Wie deutlich ist nicht der Zuruf dieses Reichsgrundgesetzes! Wird ein Stand im Besitze seiner Rechte und Freiheiten gestört, die ihm die Gesetze gewähren; so sollen sämtliche Bürgen dieses Friedens an der Beeinträchtigung ihres Mitstandes Theil nehmen, und ihm zu seinem Recht verhelfen; die Verschiedenheit der Religion bewirke keinen Unterschied. Ist aber die deutsche Kirche, der beleidigte Reichstheil kraft dieses R. Grundgesetzes, nicht berechtiget, die thätige Unterstützung aller Stände zu fordern? Und liegt nicht in dem Buchstaben dieser Gesetzstellen die ständische Pflicht, dieser Aufforderung entgegen zu gehen? — Können sich wohl die höchste und hohe Stände entschlagen, ihren durch die Gesetze erhaltenen und ununterbrochen fortgesetzten Besitzstand gegen alle künftige Eingriffe der Mitstände, oder fremder Potenzen auf ewig zu wahren? — — Die Geschichte bewährt, welche erniedrigende Fol-

gen die deutsche Anhänglichkeit für den römischen Hof zu allen Zeiten hatte; durch den blinden Gehorsam in den mittlern Zeiten ward dem deutschen Reichsstaate der herabwürdigende Titel regnum obediens in den Annalen der Europäischen Staaten zu theil: und wie wenig fehlte, so wäre der Deutsche, dem der päbstliche Stuhl sein politisches Daseyn in der Klasse der weltlichen Potenzen danken muß, gleich dem Schweizer als Leibeigener dieses Hofes herausgestellt worden! Sollen nun diese traurige Denkmäler unserer Schande durch neue Anhänglichkeit, neue Begünstigungen aufgefrischet werden? Soll diesem Hofe die Hand gebothen werden, die abwürdigende Dependenz, in der die deutsche Kirche in den mittlern Zeiten seufzete, zu erneuern? — Nein, der Zeitpunkt ist erschienen, da zur Ehre Deutschlandes der Römischen widerrechtlichen Oberherrschaft ein tödtlicher Streich versetzet, und der deutschen Kirche zum Theil ihre ursprüngliche Freiheit wieder gegeben werden kann! — Und welcher Patriot wird nicht seine Schritte verdoppeln, diese alte Wunde auszuwaschen? — Zu wünschen wäre es, mit einem Schwerdstreiche könnte das vielköpfigte Römische Ungeheuer getödtet werden, dem es nie an Schleichwegen gebrach, sich in die deutsche Staatsangelegenheiten zu mischen, und das ursprüngliche Verhältniß der einzelnen

Kirchen

Kirchen zu ihren Vorstehern zu verrücken, und diese Versuche noch immer fortsetzet! Nur einen Blick in die Geschichte der Köllner Nunziatur! — Kaum war selbe zu den unglücklichen Zeiten Gebhards errichtet, so wurden die umliegenden Gegenden mit Dispensationen, Ablässen, und Absolutionen überschwemmt; Erz- und Bischöffe dieser Gegenden wurden zu Kaplänen herabgewürdiget; von den bischöflichen Gerichten nahm selbe unmittelbar Prozesse an, und unterzog sich sogar schon in der ersten Instanz der Gerichtbarkeit. Die Instanzen wurden vervielfältiget; die Justizverfassung verdorben, und der deutsche Unterthan an fremde Gerichtshöfe geschleppet! —

c) Nach der Deutschen Politik.

Beurtheilen wir die Sache noch aus einem andern Gesichtspunkte; welche Justizpflege ist von solchen Nunziaturgerichten zu erwarten? Sie sind mit Italiänern besetzet, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind; werden sie wohl der deutschen Rechte — Sitten, und Gewohnheiten mehr kündig seyn? Setze man aber auch den Fall, nehme man an, daß sie solche studirt haben, die päbstliche Dekretalen, und Römische Kurialpraxis werden immer der Maasstab bleiben, nach dem sie den Partheien das Recht darmessen. Was kann unge-

reimter seyn, sind die Worte des gelehrten Verfassers der gründlichen Entwicklung der Dispens- und Nunziaturstrittigkeiten (S. 359.) als daß sich Erz- und Bischöffe einen wälschen Auditor, von dessen Kenntnissen sie nichts wissen, zum Richter über ihre Urtheile sollen aufdringen lassen, und daß eben der Mann, der oft kaum Latein verstehet, die Urtheile Erz- und bischöflicher Kollegien reformiren will! — Schande, wenn man solchen Fremdlingen von Reichswegen eine Justizpflege in den einzelnen deutschen Reichsstaaten überlassen wollte, die nach der Analogie der Reichsgrundgesetze für unfähig angesehen werden müssen! *) Es ist eine falsche Politik, diese Nunziaturen aus dem Grunde, daß sie ihre Aufnahme mit Nachgiebigkeiten und einer blinden Ergebenheit dem weltlichen Arm verdanken werden, zu begünstigen! Die Geschichte ist Bürge, welche gefährliche Grundsätze diese Römer gegen den Staat und die weltliche Macht aus ihrer Vaterstadt mitbringen, und daß Religion alle Bande zerreissen, und Throne erschüttern kann! — Die bis hieher gewagten Versuche des Erzbischofs von Damietta, und seine wirkliche Eingriffe in die weltliche Regenten-Rechte bey der gegenwärtigen allgemeinen Gährung, wovon oben, sind drohende Vor-

*) Wahlk. Art. XXIV. §. 1. 2.

Vorbothen gewisser Anmaßungen in ruhigern Zeiten! — Durchlauft man die öffentliche Staatsakten, so zeiget sich, daß diese Gewohnheits-Sünden des römischen Hofes, seine konkordatenwidrige Eingriffe in die geistliche und weltliche deutsche Gerichtbarkeit von jeher der Stein des Anstoßes, und der Gegenstand des allgemeinen Verdrusses der höchsten und hohen Stände des Reichs gewesen sind. Und izt — soll dieser Patriotismus versieget seyn? Gleich nach dem Tode Fridrichs III. der von Aeneas Silvius zu eng ins Römische Interesse verwebet ward, um den Römischen Anmaßungen mit kaiserlichem Nachdrucke entgegen zu gehen, ward auf dem Reichstage zu Worms 1495. von den Beschwerden gegen die Konkordaten gehandelt, und über die Frage: ob nicht in diesem Betreffe eine Gesandtschaft nach Rom geschickt werden sollte, berathschlaget. Im Jahr 1498. ward wirklich eine Gesandtschaft von Reichswegen an Se. päbstliche Heiligkeit mit dem Auftrage geschickt, der „Konkordaten „halber auch clausularum derogatoriarum" zu handlen. *) In der ertheilten Reichsinstruktion ward ausdrücklich versehen, daß mit „der Heilig„keit auch der Clausularum — geredet — mit

*) N. Sammlung der R. A. 2 Th. S. 24. R. A. zu Lindau 1497. §. 24. R. A. zu Freiburg im Breißgau 1498. §. 57. —

„Bitte, deutscher Nation Statuten und Privi-
„legien der Kirchen nicht zu derogiren, sondern in
„ihren Kräften bleiben zu lassen. Item nachdem
„den Konkordaten täglich allenthalben derogirt
„werde, zu schwerer Last deutscher Nation, mit
„Bitte, daß die Heiligkeit verfügen solle, Concor-
„data zu halten, und denen nicht zu derogiren."
Eine gleichlautende Instruktion erhielt die Gesandt-
schaft, welche vermöge des im J. 1500. zu Aug-
spurg verfaßten R. Abschieds nach Rom geschickt
werden sollte. *) Die Wünsche der deutschen
Nation blieben zwar unerfüllt; der warme Patrio-
tismus aber, der die höchste und hohe Stände be-
seelte, ließ sich durch diesen widrigen Erfolg nicht
irre machen, mit patriotischer Standhaftigkeit auf
der einmal geforderten Abhülfe zu bestehen. Julius
II. versprach, eine Kirchenversammlung zu halten;
in Deutschland entwarf man den Aufsatz in Ruck-
sicht der abzustellenden Beschwerden, und erhob
laute Klagen, „Causas quae in germania termi-
„nari possent, ad tribunalia romana indistincte
„trahi." In der Wahlk. Karls V. verband das
Kurkollegium das neu erwählte Reichsoberhaupt:
„mit Zuziehung der Kurfürsten, Fürsten, und
„Stände, alle Beschwerden bey dem Pabst und
„Stuhl

*) Tit. 45. s. Concord. Nat. germ. int. T. 3. p. 179.

„Stuhl zu Rom abzuwenden, und fürzukommen, „auch darob und daran zu seyn, daß die — Con„cordata principum — auch privilegia und „Freiheiten gehalten, gehandhabet, denen festiglich „gelebt, und nachkommen werde."

Auf dem Reichstage zu Worms vom J. 1521. wiederholten die Stände ihre alte Beschwerden in diesem Betreffe *) und klagten laut über die päbstliche Eingriffe in die Gerichtbarkeit der deutschen Reichsstände, mit Bitte, „den Kurfürsten, Für„sten, und Ständen des Reichs gnädiglichen zu „verhelfen, — daß keiner, er seye geistlich oder „weltlich, um kein geistlich oder weltlich Sachen „in erster Rechtfertigung gen Rom citirt, sondern „für seinen Bischof — oder, so er weltlich — „für seinen Fürsten — gefordert würde." Bis ins Jahr 1540. vergieng beynahe kein Reichstag, wo nicht über Mittel und Wege, den Konkordaten= und Reichs= Verfassungswidrigen Umgriffen des Römischen Hofes Einhalt zu thun, Rath gepflogen ward. **) Ja, da alle Versuche ohne Erfolg blieben; so grief man so gar, was zur Verewigung des deutschen Patriotismus gereichen mag, zur Selbst=

*) Mosers Betrachtungen zur Wahlk. Joseph II.

**) Concord. Nat. germ. int. T. 3. p. 287. —

Selbsthülfe. Bey dem im J. 1555. erfolgten Religionsfrieden suchte man diesen Beschwerden einsweilen zu helfen, *) und diesem zu folge ward in der, in dem benennten Jahre verkündeten K. G. Ordnung ausdrücklich bestimmt, „daß alle des H. „R. Verwandte bey ihren ordentlichen innländi„schen Rechten und Gerichten gelassen werden." **) der Patriotismus der deutschen Stände begnügte sich jedoch nicht einmal mit diesen wirksamen und nachdruckvollen Verfügungen; der protestantische Religionstheil forderte noch wirksamere Anstalten! Er erklärte im Jahr 1598. auf dem Reichstage zu Regenspurg: ***) Die Augspurgische Religionsverwandte hätten billige Ursache, sich über all dasjenige zu beschweren, „was sie in ihren Gravami„nibus von den Päbstischen im Reich hin und wie„der schleichenden Nuntiis, und ihren Pratiken „zu Schwächung und Unterdrückung der Stände „des Reichs und evangelischer Libertät mit Grund „angezogen. Dem allem gründlicher und füglicher „nicht abzuhelfen, denn da die Gegentheil ihrer löb„lichen Vorfahrer Eifer zur Handhabung des h. „Reichs und der Stände Freiheit nachzufolgen der

*) R. A. 1555. §. 21. 82.

**) K. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 1. §. 1.

***) Mosers ältere Staatsr. 8. Th. S. 412.—

„der Autorität sich gebrauchten, die ohngefähr An.
„1323. von den damaligen Erzbischöffen zu Mainz,
„Kölln und Trier zu gebührender Defension Lud-
„wigs IV. wider damalen gewesenen Pabsts Johan-
„nes XXII. Vermessenheit und Tiranney in dem
„Werk erwiesen, und gebraucht worden, daraus
„dann folgen wird, daß man die päbstliche Nuntios
„nicht allein im Reich nicht, wie bisher geschehen,
„zu foviren unterstehen, sondern vielmehr, als
„Ursächer alles Mißtrauens zwischen den Stän-
„den, wieder nach Rom abzufertigen, sich be-
„fleissen würde." — Verewigendes Denkmal
dem Genius der deutschen Freiheit gestiftet! Ist es
denkbar, daß bey der fortgerückten Aufklärung diese
Ursächer alles Mißtrauens begünstiget werden
sollen? — Ich übergehe die gleichlautende Gesin-
nungen, die dieser Religionstheil aus Hange, der
gesunkenen deutschen Kirchenfreiheit aufzuhelfen,
bey den Westphälischen Friedenshandlungen äus-
serte. *) Noch in den neuesten Zeiten, im Anfange
dieses Jahrhunderts, ließen Se Majestät der König
von Preußen in der Versammlung der protestanti-
schen Herren Mitstände den päbstlichen Nunzius zu
Kölln für einen Usurpatorem einer ihm im Reiche
niemalen zugestandenen Macht erklären, und,
damit

*) Meyern Acta P. W. P. II. Lib. 5. §. 11. S. 529.

damit keine fremde Potenz, wie der Bischof von Rom ist, in Deutschland die ehemalige tirannische Herrschaft wieder bekommen, und seinen unrechtmäsigen Dominat über Kaiser, Könige, Kurfürsten, und Fürsten zu exerciren, von neuem anfangen möge, forderten Höchstdieselbe sämmtliche evangelische Mitstände auf, mit Allerhöchstdenenselben causam communem zu machen, und Ihro Kaiserl. Majestät durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen zu ersuchen, daß dieselbe sich diesem anmassenden fremden Dominat widersetze, und Dero allerhöchstes Kaiserl. Amt hierinn dergestalten geltend mache, daß entweder dieser Nuntius gar aus dem Reiche geschaft, oder wenigst dahin angewiesen werde, — „sich hinführ in Schranken zu halten, und der„gleichen ungereimten denen Verfassungen des „Reichs zuwiderlaufenden Dinge ferner nicht zu „unterstehen.“ *) — Unter welchem Vorwande werden wohl die höchsten und hohen Stände des Reichs diese so patriotisch geäusserte Gesinnungen verläugnen, und ihre Wünsche, die nun reif geworden sind, zurücke nehmen können? — Die ersten und vordersten Glieder und Grundsäulen des deutschen Reichs werden ohne Unterschied der Religion

*) Moser a. a. O. S. 407. —

gion durch thätige Mitwirkung die Vaterlandeslie-be ihrer hohen Mitstände anfachen; beide Religionstheile, durchdrungen von den unseligen Folgen der Nunziaturen, werden mit vereinten Kräften die Bahne verfolgen, die ihre höchste und hohe Vorfahrer vorzeichneten! Sie werden mit vereinten Kräften zum Wohl der ganzen Nation Mißbräuche heben, die die Reichsverfassung untergraben, und der deutschen Kirchenfreiheit zu Hülfe eilen! Der katholische Reichstheil siehet dieser thätigen Mitwirkung des protestantischen Reichstheils entgegen, die kraft der Reichsgrundgesetze ohne Ruckſicht auf Religion eintreten muß, wenn es um die Handhabung der verfassungsmäsigen Rechte und Zuständigkeiten zu thun ist. —

§. 31.
IV. Innhalt dieses Reichsgesetzes.

In dieser Voraussetzung von allgemein erkannter Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung in diesem Punkte, fragt sichs:

„In welcher Maase dieses Gesetz abgefaßt
„werden soll, um die unterstellte Beschwerde
„der deutschen Kirche zu heben, und das aller-
„höchste Hofdekret zu entschöpfen?"

Die Güte eines Gesetzes ruhet auf zween Punkten: Der Gegenstand muß auf's genaueste in seinem

ganzen

ganzen Umfange bestimmt, und diese gesetzliche Bestimmung gegen alle Beeinträchtigung gewahrt werden. Ich bringe daher I.) Grundsätze, und II.) Mittel in Bezug auf ihre Beobachtung, in Vorschlag. —

§. 32.

A. Grundsätze: und zwar

a) Erster Grundsatz;

Der Natur der Sache, dem Geschäftsgange ist es angemessen, daß bey Erörterung des ersten Theils dieser Frage auf jene Grundsätze eine Rücksicht genommen werde, welche mittel- oder unmittelbare Stützen des römischen Kurialsistems in unterstellter Strittigkeit seyn sollen. Diese Grundsäulen müssen erschüttert werden, um das Gebäude einzustürzen; die in den Kirchengesetzen liegenden Gegensätze müssen hervorgesucht, und zu Reichsgesetzen gestempelt werden; diesem vorgängig werden die überspannte römische Grundsätze zernichtet, und der römischen Politik alle Schleichwege auf ewig abgegraben werden. — Zum ersten und zweiten Grundsatze wähle ich daher die nähere Bestimmung der bischöflichen und päbstlichen Macht in Bezug auf die deutsche Kirche, und übertrage die allgemeine Kirchengrundsätze von ihrem allein geistlichen Wirkungskreise, von ihrem unmittelbaren göttlichen

lichen Ursprunge, und den reichsgesetzmäsigen Schranken in die Reihe der gesetzmäsigen Satzungen. — Der Erste ist nachfolgender Grundsatz:

„Die päbstliche und bischöfliche Macht ist
„eine geistliche Gewalt, die dem Bischoffe
„unmittelbar vom Stifter der Christlichen
„Kirche übertragen ist." —

Die widerrechtlichen Schritte des päbstlichen Hofes, die Eingriffe in die weltliche Regentenrechte, wovon in der Geschichte dieser Nunziaturstrittigkeiten redende Beweise liegen, machen es nothwendig, die Natur der ihm anvertrauten Kirchengewalt reichsgesetzmäsig zu bestimmen. Pius VI. trägt kein Bedenken, Steueredikte zu ertheilen; *) Pakka erklärt die von deutschen Erzbischöffen gutgeheissene und als gesetzmäßig anerkannte Ehen für ungültig, und die erzeugte Kinder für Bastarte! und Zoglio soll nach dem Innhalte der erhaltenen Fakultäten berechtiget seyn, gegen Weltleute zu inquiriren, und Civilklagsachen zu entscheiden! — Ueberschreitet nicht Pius VI. die ursprünglichen Grenzen seiner Hirtengewalt? Greift er nicht in Rechte, die in seinem ursprünglichen Wirkungskreise nicht liegen? — Die französische Kirche **) ist in diesem Punkte mit nach-

*) Mainzer g. M. 1788. 8tes Heft. S. 682.

**) Fleury J. J. E. Cap. 25. p. 555.

nachahmungswürdigem Beispiele vorgegangen; sie legte den Zweck der Kirche, dem die Gewalt ihrer Vorsteher zusagen muß, und die Worte ihres heiligsten Stifters: Regnum meum non est de hoc mundo: *) zum Grunde, und nahm schon im J. 1682. die oben erwähnte Bestimmung seiner Gewalt in die Reihe ihrer verfassungsmäsigen Grundsätze auf. — Und welchen Verwickelungen würde das deutsche Reich ausgewichen seyn, wenn es schon vor den traurigen Reformationszeiten dieses nämliche Princip in seine Reichsgrundgesetze ausdrücklich übertragen hätte! — Zur Ehre Deutschlands bewährt inzwischen seine Staatsgeschichte, daß es im Dunkel der mittlern Zeiten, wo dem römischen Stuhle beynahe alle seine Versuche, die ursprüngliche Grenze seiner Macht über die Gebühr zu erweitern, gelangen, in einzelnen Fällen, alle Kräfte aufbot, den Einfluß des römischen Hofs auf den ursprünglichen Wirkungskreis seiner Hirtengewalt zu beschränken, und alle weltliche Gerichtbarkeit gegen seine Einschreitungen zu sichern. In dem merkwürdigen Vertrage Heinrichs V. mit Kalixt II. mußte Kalixt selbst aller Mitwirkung in Bezug auf die Investitur mit den Temporalien entsagen, und diese Belehnung dem Kaiser allein überlassen. Electus, sind

*) Joan. XVIII. 36.

sind die Worte, regalia per sceptrum a te recipiat!" — so viele Unruhen dieser bekannte Investiturstreit, bey dem die Absichten Gregors VII. unstrittig weiter als auf die gleichgültige Abänderung der Belehnungszeichen giengen, *) veranlaßte, so mußte doch am Ende die römische Herrschsucht nachgeben; alles, was sie erhielt, ohne es bezweckt zu haben, bestand in dieser gleichbedeutenden Abänderung, und mußte selbsten zu einer verfassungsmäsigen Beschränkung ihres Einflusses auf das Reich beiwirken. — Hadrian IV. behauptete eine Abhängigkeit des deutschen Reichs; **) allein, mit welchem Ernste begegneten nicht Kaiser und Stände dieser vermessenen Behauptung! — Der päbstliche Legat mußte beynahe mit dem Leben diese Dreistigkeit büßen; und sämmtliche Stände erklärten mit einmüthiger Stimme: „Unserem Vater (dem Pabst) „erzeigen wir gern die schuldige Ehrerbietigkeit, „unsere freye Krone des Reichs aber schreiben wir „blos einer göttlichen Wohlthat zu." Man wollte von keiner Abhängigkeit wissen: nur die schuldige Ehrerbietigkeit, jene, die dem päbstlichen Stuhle, als dem Primaten der Kirche nach kanonischen Gesetzen gebührte, sollte ihm stets bezeuget wer-

*) Schmidts Geschichte d. D. 2. Th. S. 267.

**) Schmidt a. a. O. S. 549.

den. — In der berühmten Konstitution Ludwigs IV. vom J. 1338, und der merkwürdigen Kur-Verein vom nämlichen Jahre, darinn die Unabhängigkeit des Reichs, so viel seine Weltlichkeit betrift, aufs neue befestiget wird, *) und in dem R. A. vom J. 1530. darinn alle Bullen für kraftlos erklärt sind, welche in Betreff der geistlichen unbeweglichen Güter im Reiche vom päbstlichen Hofe erlassen werden, **) liegen die fernern Beweise, daß man schon in den mittlern Zeiten Deutschlands das Verhältniß der päbstlichen Macht stillschweigend nach dem Grundsatze zu bestimmen suchte, den die französische Kirche in den neuern Zeiten in ihre Reichssatzungen ausdrücklich aufnahm. — In dieser Lage, nach diesen Vorgängen, würde ich eine ausdrückliche Bestimmung der Natur der päbstlichen Gewalt als überflüßig übergangen haben, wenn nicht die neueren Versuche des römischen Hofes im Mittel lägen, und die Erhaltung des Reichssistems die Bestimmung allgemeiner Grundsätze nothwendig machte. Aller ältern geschichtmäßigen Daten ohngeachtet wagt dieser Hof neue Eingriffe, wiederholter überschreitet er die Grenzen, in die ihn Kaiser und Reich so oft zurücke wiesen. Was ist nach

*) Schmaus Corp. J. P. 1. Th. §. 9. 10.

**) R. A. 1530. §. 129. —

nach diesen Vorgängen für die Zukunft von diesem römischen Starrsinne zu erwarten? — Rom hat seiner vorgefaßten Idee von einem weltlichen Dominat, oder seiner Weltherrschaft noch nicht entsagt: Ruhe und Sicherheit für Regenten und Unterthanen erheischen, ihm diesen Verzicht abzunöthigen; oder, was das nämliche ist, die Grenzen seiner Macht durch einen allgemeinen Grundsatz zu bestimmen. — So viel von der nähern Bestimmung der päbstlichen Gewalt! — Auf der andern Seite wird gleiche Vorsicht nothwendig seyn, um die Territorialgewalt der weltlichen Stände auch gegen die Gefahr eines Eingriffs der Erz- und Bischöffe, deren Diözesangerichtbarkeit sie anerkennen, und in so fern ihre Konkurrenz nicht durch Observanz und Herkommen gegründet ist, vollkommen zu wahren; und dieser Zweck wird durch gleiche Bestimmung der Gewalt dieser deutschen Kirchenhäupter erzielt. Bewilliget das Gesetz der bischöflichen Staatsgewalt nur einen geistlichen Wirkungskreis, so sind die Befugnisse der weltlichen Macht geborgen. Durch diese Sanktion werden jene geheime Ahndungen von künftigen und reichsgesetzwidrigen Uebergriffen der geistlichen Gewalt gehoben werden, und vielleicht jener geheime Konvenienzgrund beseitiget seyn, der auf Begünstigung der Nunziaturgerichte, auf Ernennung eigener Landesbischöffe

 hin-

hinführt. Die bischöfliche Gewalt wird nach dieser gesetzlichen Bestimmung kein Vorwand werden können, die weltliche Macht in Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse zu beeinträchtigen. Sie wird nicht von der Erstern in ihrem Gange aufgehalten, oder durchkreutzet werden. — —

Was in Rücksicht des **unmittelbaren göttlichen Ursprungs** der bischöflichen Gewalt diesem ersten Grundsatze einverleibt werden soll, ist ein Satz, der im katholischen Religionssisteme lieget, der von den Katholiken als ewige Wahrheit angesehen wird. Seit der Erscheinung eines Pereira, *) eines Febronius, **) und anderer aufgeklärten Kanonisten, die die ächte Quellen der katholischen Kirchenverfassung aufräumten, welche die römische Politik zu trüben wußte, ist diese Lehre kein Schulstreit mehr, wie ein neuerer Schriftsteller behaupten will; ***) sie ist Grundsatz und Evidenz, die sich in dem heil. Worte des Stifters der katholischen Kirche, und dem Anerkenntnisse der Päbste, Kirchenväter, und Konzilien gründet! — Nur blinde Anhänglichkeit, die durch Unwissenheit in dem Dunkel der mittlern Zeiten gebohren ward,

war

*) Von der Macht der Bischöffe.

**) De statu ecclesiae.

***) Weißmanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses. —

war Ursache, daß diese Grundwahrheit lange verkannt blieb. Aufklärung, das Studium der Kirchengeschichte, kirchlichen Urkunden und Alterthümer führte auf die Entdeckung dieses Grundsteins unsers Kirchenregiments. Ich übergehe, einzelne Beweise aus den vorerwähnten Schriftstellern auszuheben, und zusammen zu tragen. *) Die allgemeine Anerkenntniß des katholischen Religionstheils ist Bürge für die Genuinität des Satzes. — Die Natur der Sache erheischet aber, diesen Satz als Basin voraus zu schicken, da der von dem römischen Hofe zu allen Zeiten behauptete Gegensatz der römischen Politik zum Schilde diente, wenn über römische Eingriffe in bischöfliche Gerechtsame geklagt ward. Im Sisteme der römischen Kurie soll die bischöfliche Gewalt nicht unmittelbaren göttlichen Ursprungs seyn, sondern ihr Daseyn der päbstlichen Machtvollkommenheit zu verdanken haben. Isidor ist Vater zu diesem, den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstrebendem Satz, **) den Rom selbst in den neuesten Zeiten nicht unbenutzt lassen konnte, und zu allen Zeiten in seinem Sisteme zum

*) Kales de potestate episc. primigenia & solida suas regendi dioeceses. Kurze Beleuchtung der Emser Punktation, meistens aus der Geschichte. S. 7.

**) Er entstand aus Wortverdrehungen. Petr. de Marca l. c. T. 2. p. 76. v.

Grund legte. Erz- und Bischöffe wurden zu Kaplänen abgewürdiget, und mußten eine konkurrente Gerichtsbarkeit des Pabstes anerkennen. Auf welche Folgerungen aber diese Trugsätze führten, welche traurige Folgen selbe auf die reine Kirchenzucht hatten, bewährt die Geschichte. In diesen Sätzen gründet sich der ganze Verfall der ursprünglichen reinen Kirchendisziplin. Es entstanden hieraus, wie der berühmte geh. Staatsrath von Horix bemerket, *) 1) „die missiones ordinariae legatorum, als eine species visitationis episcopo in „sua dioecesi competentis; 2) das jus praeventionis in Collatione beneficiorum, ja ein angemaßtes dominium omnium beneficiorum eccles. „und unmittelbare Disposition über selbe, welcher „sodann die reservationes speciales, und sofort „auch die generales nachfolgten, auch hienächst „die Auflage der Annaten gleichsam in recognitionem dominii directi papalis; 3) die willkührige „avocationes causarum a tribunalibus episcoporum, und Annahme aller Rekursen, und freyer „Appellationen ad curiam romanam in jeder auch „der geringsten causa infimorum clericorum ecclesiasticorum quorumcunque laicorum; 4) „die von dem Pabst durch seine legatos unternommene Verordnung der Provinzial- und Diözesan-

„ge-

*) Concord. Nat. germ. int. T. 3. p. 4. —

„gesetze, und die Abschickung der päbstlichen Kon„stitutionen an die ordinarios, so, daß dieselbe in „vim promulgationis Romae factae schon ihre „Verbindlichkeit haben sollten; 5) die Dispensa„tionsertheilungen an jede Diözesanos, und 6) die „Ertheilung der mannigfaltigen Exemtions-Privi„legien ohne bischöflichen Konsens." Die Ausflüsse des erwähnten Grundsatzes mit einem Durchblicke betrachtet, führen von selbsten auf die Nothwendigkeit, eine unreine Quelle zu vertrocknen, aus der der römische Hof zum Nachtheile der deutschen Kirchenverfassung schöpfte; einen Grundsatz ausdrücklich zu verwerfen, der den Grundgesetzen der katholischen Kirche zuwiderläuft, die reine Kirchenzucht erschüttert, durch einen Betrüger ersonnen, und in der Finsterniß der mittlern Zeiten durch List und Ränke, der deutschen Kirche aufgedrungen ward, und — heute noch zur Begründung der Nunziaturgerichte angerufen wird. *) — Empöret es nicht das warme Gefühl des biedern Deutschen, wenn er siehet, daß Pius VI. kein Bedenken trägt, auf diesen Grundsatz zu kompromittiren, der das Gepräge des römischen Stolzes trägt, und die Würde der deutschen Kirchen-Vorsteher abwürdiget? — Welche heisse Empfindungen von

*) Was kann das Resultat der künftigen R. Berathschlagungen über die Nunziatur-Strittigkeiten seyn? Regenspurg, 1789.

Unmuth drängen sich im Herzen des Patrioten hervor, wenn Pius VI. die deutsche Erz- und Bischöffe mit dieser Isidorianischen Waare blenden will, und sie trotzend auffordert, zur Aufrechthaltung des Kirchen- oder päbstlichen Ansehens mitzuwirken; und die päbstliche Befugniß in diesem Stücke anzuerkennen gebietet? Wenn er in einer andern Gelegenheit *) mit römischer Dreistigkeit erklärt: quod Petri successor hoc ipso, quod in Petri locum succedat, assignatum sibi habeat jure divino Christi gregem universum, ut simul cum episcopatu potestatem accipiat universalis regiminis: caeteris porro episcopis suam cuique peculiarem gregis portionem non divino, sed ecclesiastico jure, non Christi ore, sed hierarchica ordinatione assignari opus sit, ut ordinariam regiminis potestatem explicare in eam valeant. Cujus assignationis summam authoritatem quisquis romano pontifici abjudicare volet, eum necesse est, in legitimam toto in orbe episcoporum successionem invadere, qui ecclesias apostolica authoritate fundatas, — ad easque regendas a romano pontifice missionem acceperunt. In dem Rechte der Natur

*) S. Die Verdammungsbulle der Eibelischen Schrift. Was ist der Pabst? die in den deutschen Kirchen verkündet ward.

Natur liegt es, die Hindernisse zu heben, die dem freyen Genuß natürlicher Rechte entgegen stehen! Gleiches Loos treffe daher den erwähnten Römischen Grundsatz, in dem sich zum Theil die überspannten Forderungen Roms gründen; der die bischöfliche Diözesangewalt in der Bahn aufhält, die ihr der Stifter der Kirche selbst vorzeichnete! — Traurig ist es, wenn der römische Hof solche abwürdigende Sätze den deutschen Erz- und Bischöffen ungeahndet unter das Gesicht sagen darf! Sätze, die nach rechtlicher Prüfung eben so ungereimt sind, als der eingebildete Uebertrag des griechischen Kaiserthums! Sätze, die die deutsche Kirchenfreiheit ihrem Verfalle näher bringen, und dem römischen Hofe frühe oder spät, durch Zufälle und politische Abentheuer begünstiget, abermalen zum Vorwande dienen können, in die bischöfliche Gerechtsame auf einer andern Seite einzugreifen, und den Umfang ihrer geistlichen Gewalt nach Willkühr zu beengen! — Diesem Schritte muß mit Nachdrucke begegnet, und die Gefahr im Keime erstickt werden. Und fordert nicht die Ehre der Nation, ihre Kirchenhäupter gegen alle römische Abwürdigungen für die Zukunft zu sichern? — Diese Betrachtungen überzeugen den deutschen Patrioten von der Nothwendigkeit, die nähere Bestimmung der Natur der päbstlichen und bischöflichen Gewalt, und ihres unmit-

unmittelbaren göttlichen Ursprungs bey Abfassung des Reichsgesetzes, wovon die Frage ist, zum Grund zu legen! Die Ehre der Nation, die Würde der deutschen Kirchenhäupter, die Rechte und Freiheiten ihrer Kirchen werden gegen die Eingriffe der römischen Päbste gewahrt, und die weltlichen Stände des Reichs gegen die Gefahr, von ihren geistlichen Mitständen unter dem Vorwande ihrer durch gegenwärtiges Gesetz auf's neue bestätigten Diözesangewalt in ihren weltlichen Hoheitsrechten beeinträchtiget zu werden, gesichert seyn. —

§. 33.

B. Zweyter Grundsatz.

Dieser erste Grundsatz entschöpft jedoch nicht das ganze wesentliche Verhältniß der deutschen Erz- und Bischöffe zu dem päbstlichen Stuhle. Er befaßt einzig und allein die nähere Bestimmung der Natur beider geistlichen Mächte, ihre ursprüngliche Grenzen: Er zeiget aber nicht den reichsgesetzlichen Umfang beider Hirtenmächte, ihren verfassungsmäsigen Wirkungskreis, wechselseitige zufällige Modifikationen! — Eine Bestimmung, die nothwendig ist, um einen vollkommenen R. gesetzlichen Maasstab zu bilden, das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Pabst, und dem deutschen Episcopate in allen Fällen auszumessen. Ich setze daher

mit

mit dem ersten Grundsatze, nachstehenden in Verbindung:

„Diese geistliche Macht der deutschen Erz-
„und Bischöffe ist in Bezug auf ihren Diö-
„zesanbezirk eine unumschränkte, den Kirchen
„und deutschen Reichsgesetzen jedoch unter-
„geordnete Gewalt, ihre Diözesankirche zu
„regieren."

Dieser zweite Grundsatz bezweckt die nähere verfassungsmäßige Bestimmung der deutschen bischöflichen Diözesangewalt; und dieser Zweck ist vielleicht in dem Maas, in welchem derselbe gefaßt ist, erzielt. Schon oben, da ich die unterstellte Nunziaturstrittigkeit nach dem rechtlichen Maaßstabe ausmaß, sammelte ich alle Beweise und historische Data, die auf das Rechtliche dieses Grundsatzes ihren Bezug haben; und vielleicht habe ich erwiesen, daß sich der Grundsatz von dem unbeschränkten Umfange der deutschen Diözesangewalt in den Kirchen- und besonderen Reichsstaatsgesetzen gründe. Vielleicht lieferte ich unläugbare Beweise, daß dieser Grundsatz des gemeinen Kirchenrechts in die Reichsstaats-Verfassung übergegangen sey. In dem Dunkel der mittlern Zeiten erlitt jedoch diese Grundfeste der Kirchenstaatsverfassung ihre Erschütterungen; und es ist nicht zu läugnen, daß der Römische Hof zum Nachtheile dieser kanonisch

unum-

unumschränkten Diözesangewalt Rechte zu erschleichen wußte. Durch das Ansehen dieses Hofs getäuschet, begünstigte sogar die Nation aus blindem Gehorsam diese Schritte zu eigener Abwürdigung. Viele seiner Usurpationen wurden durch freiwilliges National-Anerkenntniß geheiliget. In dieser Lage ist es verfassungsmäsige Justiz, den wirklichen Besitzstand des römischen Hofes, in so weit er auf diesem gesetzlichen Grunde ruhet, gegen die Diözesangewalt der Erz- und Bischöffe zu sichern; den deutschen Episkopat aber, mit Ausnahme dieser Fälle, in seine ursprüngliche und verfassungsmäsige Unabhängigkeit zu setzen, und alle Mißbräuche zu zernichten, die sich in einseitigen Römischen Dekretalen gründen, oder, auf Hipothesen ruhen; allen Rekursen und Berufungen nach Rom, wodurch die Justiz gegen den Buchstaben der Kirchen- und Reichsgesetze gehemmt und gefährdet wird, vorzubiegen, und seine Einmischungen in die deutsche Kirchenangelegenheiten, ausser dem Falle des eintrettenden Primatialrechts, zum voraus zu vereitlen. — Mit Recht fordert die Nation, daß die observanzmäsige unbeschränkte Diözesangewalt, der Hierarchischen Abhängigkeit unbeschadet, dem deutschen Episkopate, der durch römische List so tief sank, wieder gegeben werde. Und wird dieser Zweck verfehlt, wenn von Reichs wegen diese deutsche bi-

schöfliche Macht als eine unumschränkte, den Kirchen- und Reichsgesetzen jedoch untergeordnete Gewalt durch gegenwärtiges Reichsgesetz bestimmt wird? —

§. 34.

C. Dritter Grundsaz.

Als eine Folge dieser Vordersätze muß der dritte Grundsatz beurtheilt werden, der unmittelbar auf die Zernichtung der Nunziaturgerichte gehet, und nach dem allgemeinen Wunsche der Nation dahin gefaßt werden könnte:

„Die Nunziaturgerichte in Deutschland hören „gänzlich auf, und die Römischen Nunzien „dürfen in keiner andern Eigenschaft als „jener eines Gesandten in politischen Gegen- „ständen, dem wesentlichen Primatialrechte „jedoch unbeschadet, im Reiche erscheinen. —

In dem zweiten Theile dieses Vortrags ward der Unbestand dieser Nunziaturgerichte nach juridischem Maasstabe ausgemessen; weitwendig ward gezeigt, wie rechts- und verfassungswidrig der Schritt des Römischen Hofs, in die Mitte Deutschlandes eine Uiberalpische Gerichtstelle zu verpflanzen, seye; mit diesen rechtlichen Betrachtungen wurden die politischen Gründe verwebet; man legte solche den höchsten und hohen Ständen des Reichs sehr nahe

ans

ans Herz, um sie zu bewegen, mit vereinten Kräften diesem Schritte entgegen zu arbeiten, und brachte die zween vordere Grundsätze in Vorschlag, als Mittel zum Zweck. Kaum wird auch geläugnet werden können, daß mittels dieser Grundsätze, wenn sie den hohen Beifall einer H. R. Versammlung erhalten sollten, die ursprüngliche Freiheit des deutschen Episkopats würde hergestellt, und Deutschland von den überalpischen Richtern, die sich gegen die bestehende Reichsgesetze einschleichen, befreyet werden. Die unumschränkte Diözesangewalt zum Grunde geleget; so fällt die angemaßte konkurrente Gerichtbarkeit des päbstlichen Hofs und seines Nunziatur-Gerichtsbefugniß hinweg. — Um jedoch dem Wunsche der Nation in ganzen Umfange zu entsprechen, werden wohl die höchsten und hohen Stände kein Bedenken finden, eine Schlußfolge, die in dem Geiste der erwähnten Vordersätze lieget, ebenfalls zu einer ausdrücklichen und positiven Reichssanktion zu erheben, und diesem dritten fest zu setzenden Grundsatze ihren Beyfall nicht versagen. — Das katholische Deutschland ist jedoch ferne, dem Kirchenoberhaupte seine ursprüngliche Rechte zu verkürzen, oder seinen Episkopat der Hierarchischen Abhängigkeit zu entziehen. Seine Primatialrechte müssen aufrecht

recht erhalten werden, und die Nation wünschet selbe ausdrücklich gewahrt zu sehen. —

§. 35.

B. Mittel in Bezug auf die Beobachtung dieses Gesetzes.

Die Erfahrung bewähret, wie oft der Stimme der Gesetze alles Gehör versagt werde, wenn nicht ihre Beobachtung eingeschärft, und gegen alle Uibertrettung mit Nachdrucke gewahrt wird. Die Natur der Sache erheischet daher auch in unterstelltem Falle diese neue gesetzliche Verfügungen durch zweckmäsige Strafgebothe zu unterstützen, und sie gegen alle Verletzung von Seiten des päbstlichen Hofes und der deutschen Reichsstände zu wahren. In Rücksicht der Maasregeln, welche in diesem Betreffe ergriffen werden können, liegen in unserer Reichsstaatsgeschichte nähere Data. — Ludwig IV. erhebt den natürlichen Rechtsgrundsatz von der Independenz des deutschen Reichs vom Römischen Stuhle zu einer ausdrücklichen Reichssanktion, und verhängt gegen Jene die Strafe der beleidigten Majestät, die den Gegensatz behaupten würden. — Mit dem Eintritte des XVI. Jahrhunderts wird der Kardinal Raimund von Gurk als päbstlicher Gesandte des Türkenkriegs wegen nach Deutsch-

land geschickt. Kaiser Max und die Kurfürsten fanden aber Bedenken in dieser Zeit, da die Nation um Abhülfe ihrer Beschwerden bath, einer solchen Person, die vermöge ihres Auftrags Eingriffe in die Freiheiten des Reichs wagen könnte, den freyen Eintritt ins Reich zu gestatten. Der päbstliche Legat muste Halt machen, und sich zu Trient verweilen. Auf seine Versicherung, des Türkenkriegs wegen abgeordnet zu seyn, mußte er sich vordersamst nach Nürnberg, dem Sitze des Reichsregiments begeben, um sich mit demselben über seine Zulassung zu benehmen. In dem desfalls abgefaßten R. A. vom J. 1501. §. 12. ward alsdenn erklärt: „Als „die verordnete Statthalter und Räthe des heil. „Reichs bericht worden, daß derselbe päbstliche Le„gat von der Röm. Kaiserl. Majestet angenom„men, und bewilliget, und an etliche Ende in dem „Heil. Reiche mit dem Jubiläo zugelassen, und „fürter durch die Königl. Majestet, um ferner und „endlicher Zulassung willen in das h. Reich zu „demselben Regiment, auch Kurfürsten, Fürsten „und Ständen auf diesen Tag gesandt: haben die„selbe Statthalter, Regenten und Räthe, auch „nachmahls Wir erwogen, daß ihm darüber der „Eingang in dem h. Reich nicht zu sperren seye; „und darauf seiner Zulassung halber ihm diese „nachberührte Artikel in Schriften zugesandt, und

für-

„fürhalten lassen, laut einer Verzeichniß von „Wort zu Wort also lautend:“

Die Geschichte der französischen Kirche bewährt, mit welcher Behutsamkeit die Aufnahme eines päbstlichen Legaten geschehe. Kein päbstlicher Gesandter darf sich seinem Auftrage, ohne vorhergehende ausdrückliche königl. Bewilligung unterziehen, und Philipp der Schöne erklärte dem Pabst Bonifaz VIII. der ein willkühriges Gesandtschaftsrecht behauptete, mit trocknen Worten: Se non prohibere, quin Legati, nuntii, et aliae personae accedant ad gallias, nisi sibi et regno sint legitima ratione suspecti, vel alias habeat justas causas. *) Dieser Punkt der französischen Kirchenfreiheit erhielt sich bis in die neueste Zeiten. Noch wirklich darf der römische Hof ohne Genehmigung des Königs keinen Gesandten schicken; bey dem Eintritte ins Reich muß er die Vollmacht dem Parlement vordersamst vorlegen, und bey seiner Abreise alle Gesandtschaftspapiere und Sigille zurücke lassen; nicht einmal einen Stellvertretter darf er ohne Vorwissen des Königs ernennen. **) — Ich übergehe

*) Petrus de Marca l. c. Lib. VI. C. XXXI. n. II. IV. V. VIII.

**) Talon traité de l' autorité des rois de France touchant l'administration de l'eglise. P. 77. —

jene Maasregeln, die die englische Kirche, da sie noch den päbstlichen Stuhl als ihr Kirchenoberhaupt verehrte, beobachtete. Peter de Marka *) giebt über diesen Punkt die zweckmäsige Nachricht: cum, sagt er, anno 1119. Calixtus papa & Henricus primus Rex Angliae convenissent apud Gisortium in Normannia, concessit regi pontifex, ut antiquae regni ejus consuetudines manerent, ac nominatim, ne quis legatus in Angliam mitteretur, nisi ita fieri ipse postularet a pontifice. Diserta sunt in eam rem verba Rogerii de Havedau in parte priori annalium. Rex a papa impetravit, inquit, ut omnes consuetudines, quas pater suus in anglia & in normannia habuerat, sibi concederet, & maxime, ut neminem legati officio in anglia fungi permitteret, si non ipse hoc fieri a papa postularet. — Es ist überflüßig, hier jener Bemerkungen zu erwähnen, die diese geschichtmäsige Data an Handen geben; sie biethen sich dem juridischen Scharfsinne von selbsten dar. Die durch die Geschichte bewährten Vorgänge und Schritte genügen, die höchste und hohe Stände des Reichs zu ähnlichen Maasregeln zu bestimmen: und in dieser Rücksicht wünschet die Nation, 1) daß das allerhöchste Reichsoberhaupt allerunterthänigst möchte ersucht werden, gnädigst zu genehmigen, durch

*) Pet. de Marca l. .c —

durch ein ausdrückliches Gesetz festsetzen zu dürfen, daß a) keine päbstliche Bulle im Reiche verkündet, und b) kein päbstlicher Legat im Reiche aufgenommen werden solle, ehe Erstere von Allerhöchstdenenselben genehmigt, und das Kreditiv des letzteren als verfassungsmäsig von Allerhöchstdenenselben anerkannt sey. — Und wird wohl dieser Bitte die Gerechtigkeitsliebe Josephs des Einzigen das Gehör versagen! — Diesem vorgängig könnte 2) zum Ueberflusse, nach Maasgabe eines ältern Vorgangs im Reiche, diese Vollmacht der hohen Reichsversammlung zur Nachricht mitgetheilt werden, jedoch mit der allerhöchsten Erlaubniß, ihre Anstände allerunthänigst einreichen zu dörfen. Während diesen Berathungen wird 3) dem Gesandten der Eintritt ins Reich untersagt bleiben, der nur alsdenn, wenn er seine Vollmacht von allerhöchsten Orten gegen Revers über die Ausübung zurücke erhalten wird, erfolgen kann. Die Kontravention dieses Gesetzes muß auf's schärfeste verpönt werden; nach Maasgabe dieses Grundsatzes wird daher die Strafe der beleidigten Majestät gegen die Kontravenienten eintreten, und die Reichsgerichte von Reichs wegen angewiesen werden müssen, gegen die kontravenirende Stände und Nunzien als Beleidiger der Majestät nach denen im Reiche geltenden peinlichen Rechten von amts-

wegen vorzufahren; gegen den Römischen Hof aber mit Sperrung der aus dem deutschen Reiche noch zur Zeit zu beziehenden Utilitäten, Annaten, Palliengelder ꝛc. einzuschreiten.

§. 35.

V. Schluß.

Durch diese Mittel und Wege wird der Verfall der deutschen Kirchenverfassung abgewendet, und der Gefahr, dem Römischen Herrschgeiste schatzbar zu werden, vorgebogen seyn, ohne der Selbsthülfe statt geben zu müssen? Die ehrenvollen Vorgänge und älteren Schritte verläßigen die Nation, die höchsten und hohen Stände des Reichs, geschaffen zur Beförderung ihres Wohls, werden sie nicht das Opfer der Römischen Politik werden lassen, sondern jenen patriotischen Betrachtungen huldigen, die sie dem Drucke entreissen, mit dem Ihr der römische Hof drohet.

Kaiserliche Majestät haben nachstehendes Commissions-Decret an die Reichsversammlung zu Regensburg erlassen:

Von der röm. kais. Majestät Joseph des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen: Es sei eine längst reichskündige Sache, was häufige, oft laute Klagen wider die ständige päbstliche Nunziatur-Gerichte in Deutschland über Eingriffe in welt- und geistliche Gerichtsbarkeit seit dem ersten Augenblicke ihrer Entstehung bis hiehin von allen Seiten erhoben, und was vornämlich in den neuesten Zeiten von den deutschen Herren Erzbischöffen gericht- und aussergerichtlich dagegen vorgebracht, auch zum Theil unmittelbar selbst bei Sr. kais. Majestät, als Reichsoberhaupte, oberstem Richter, und der deutschen Kirche höchstem Schutz- und Schirmherrn, mehrmalen beschwerend vorgetragen worden. Nun hätten zwar Ihre höchste Vorfahrer am Reich, auch Sie selbst, den päbstlichen Nunzien überhaupt, sonderlich jenem von Kölln, auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, den Eintrit in das deutsche Reich jedesmalen zu erlauben, keinen Anstand genommen; da aber hiebei von eigenen geistlichen Facultäten dieser Nunzien oder förmlichen Nunziaturgerichten nie eine Frage gewesen, so hätten die jeweilig regierenden Kaiser bei allen Gelegenheiten, wo ihnen von ungebühr-

lichen Eingriffen dieser Nunzien eine Anzeige geschehen, solche allemal ernstlich abzuschaffen sich vorzüglich angelegen sein, auch dem päbstlichen Hofe selbst mehrmalen ausdrücklich erklären lassen, daß Sie am Ende genöthiget sein würden, überhaupt alle bisher willkührlich geduldete, die ordentliche geistlich- und weltliche Gerichtsbarkeit störende Nunzien von dem deutschen Reiche in Zukunft gänzlich abzuhalten. Bei Sr. itzt regirenden kaiserl. Majestät hingegen hätten schon im Jahr 1770 die geistlichen Herren Kurfürsten unter mehr anderen Beschwerden wider den römischen Hof auch die Schädlichkeit der Nunziaturgerichte angezeigt, und auf deren Abschaffung eigens angetragen.

Se. Majestät hätten jedoch damals noch immer gehoffet, es werde der päbstliche Hof durch eine kluge Mäßigung weitern solchen Anträgen selbst vorzukommen wissen.

Als nun aber statt dessen Allerhöchst-Ihnen unterm 22sten Sept. und 4ten October 1785. (gerade zu einer Zeit, wo die Nunziatur zu Kölln nicht besetzt gewesen) von Sr. kurfürstl. Gnaden dem Herrn Erzbischof zu Mainz und dem Fürst-Erzbischof von Salzburg, daß Se. päbstliche Heiligkeit Willens seie, einen neuen nach München bestimmten Nunzius mit sogenannten Facultäten zu versehen, die allerdings unerwartete Anzeige gemacht, und Ihnen zugleich der eigentliche Inhalt solcher Facultäten zum erstenmale vorgelegt, auch dabei versichert worden, daß alle bisher von den

deutschen

deutschen Erz- und Bischöffen bei dem römischen Hofe dagegen gemachte nachdrückliche Vorstellungen Letztern von diesem neuerlichen Vorhaben abzubringen nicht vermögten: so hätten Se. kaiserl. Majestät sich länger nicht entbrechen können, sämmtlichen Herren Erzbischöffen unterm 12ten October desselbigen Jahres gnädigst zu eröffnen, daß Allerhöchst Sie dem päbstlichen Hofe erklären lassen würden, niemals gestatten zu können, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren Diözesanrechten gestöret würden, daß Sie päbstliche Nunzien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennten, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustünden; daß Sie aber diesen Nunzien durchaus keine Jurisdiction in geistlichen Sachen gestatten würden, deßwegen auch dergleichen eben so wenig dem bereits in Kölln befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reichs kommenden Nuntius zugestanden werden möge.

Diese Erklärung sei auch bald nachher am 7ten November Sr. päbstl. Heiligkeit durch den kais. Minister zu Rom, des Herrn Kard. Herzan Eminenz, in einer besondern Audienz wirklich geschehen.

Nichts desto weniger hätten sich im folgenden Jahr 1786 zwei neue mit anmaßlichen Facultäten versehene Nuntien, Pacca und Zoglio, zu Kölln und München eingefunden. Hievon, und daß jener zu

München noch sogar einen Probsten Roberz in Düsseldorf zum dortigen Einsammlen vermeintlicher Nunziaturfälle anmaßlich subdelegirt, hätten Se. kurf. Durchlaucht zu Kölln unterm 10. und 17ten December desselbigen Jahrs Sr. kaiserl. Majestät eine bescheinigte Anzeige gemacht, und um den gnädigsten Schutz gebeten: worauf dann Allerhöchst-Dieselben nicht umhin gekönnt, durch Ihren Reichshofrath Sr. kurf. Durchlaucht von der Pfalz aufzugeben, daß Sie dem gedachten Nunzius Zoglio in den jülich- und bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten, und dem Roberz die Befolgung der unbefugten zoglioschen Aufträge untersagen sollten.

Se. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz hingegen hätten in einem hierauf den 4ten April vorigen Jahres an kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben zu behaupten gesucht, daß ein deutscher Reichsstand und Landesherr den päbstlichen Nunzien, deren modificirte Gerichtsbarkeit selbst in den Reichsgesetzen anerkannt sei, gewisse geistliche Facultäten in seinen Landen auszuüben allerdings erlauben könne, und daß dieser Gebrauch ihrer Territorialrechte ihnen nur durch die gesetzgebende Gewalt im Reiche, welcher die Reichsgesetze zu erläutern, zu modificiren und aufzuheben gebühre, beschränkt werden könne.

Immittelst habe sich auch unterm 16ten April vorigen Jahres das bischöfflich-wormsische Vicariat bei

Aller-

Allerhöchst-Denselben sehr beschweret; daß der Nunzius Zoglio den kurpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath von Hertling in Heidelberg zu seinem Subdelegaten in der Kurpfalz ernant habe; und den 17ten ejusdem sei nicht minder von dem Herrn Fürst-Erzbischoff zu Salzburg über Eingriffe dieses Nunzius beschwerende Anzeige geschehen.

Kaiserl. Majestät würden nun bei allen solchen dringenden Umständen, zumalen bei der ungestümmen Art, womit der römische Hof und seine Nunzien über alle ihre nachdrückliche Warnung sich hinaussetzen zu dürfen glauben, vollkommen befugt sein, nach den stets unbestrittenen Grundsätzen und Beispielen Ihrer höchsten Vorfahrer am Reiche, mehr ernstliche Vorkehrungen zu treffen; da Sie jedoch zugleich überzeugt seien, daß bei den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nunziaturwesen noch immer im Reiche herrschen, für die Zukunft überhaupt kein gründlicheres und dauerhafteres Mittel, als ein darüber zu verfassendes allgemein verbindliches Reichsgesetz erdacht werden möge, Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auch sich dahin ausdrücklich berufen, und sämmtliche deutsche Herren Erzbischöffe nunmehr ebenfalls Ihren einhelligen Wunsch, daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgelegt werden möchte, Sr. Kaiserl. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben; so fänden Allerhöchst-Dieselbe, indem Sie bey der ganzen Sache allenthalben Nichts, als die wesentliche Ehre und das wahre Beste der deutschen Nation reichsväterlich bezielten, gar keinen Anstand,

diesen

diesen für das ganze Reich in manchem Betrachte hochwichtigen Gegenstand Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung zur reifen Erwägung hierdurch vorzulegen, und Sie lebten der reichsväterlichen gnädigsten Zuversicht, gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände werden Allerhöchst-Ihnen ein der Sache überall angemessenes ausgiebiges Gutachten erstatten, damit Sie hiernächst, als Reichsoberhaupt und der deutschen Kirche oberster Schutz- und Schirmherr, das Nöthige kräftigst zu verfügen, desto mehr im Stande seyn mögen.

Es verbleiben übrigens Allerhöchstgedachte Se. Röm. Kaiserl. Majestät des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen 2c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines Gutachtens in den gegenwärtigen Nunziaturstrittigkeiten, aus Veranlassung des kaiserlichen Hofdekrets vom 25sten August 1788

Frankfurt ; Leipzig 1789

J.can.p. 909 m-8,1/3#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546699-9
VD18 10280111